

Bericht*

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 17/6804 –

Entwurf eines Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention

Bericht der Abgeordneten Peter Aumer, Martin Gerster, Björn Sänger, Richard Pitterle und Dr. Gerhard Schick

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 17/6804** in seiner 130. Sitzung am 29. September 2011 beraten und dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Innenausschuss und dem Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Zur Beseitigung der von der FATF (Financial Action Task Force) im Rahmen des Deutschland-Berichts vom 19. Februar 2010 festgestellten Defizite bei den geldwäscherechtlichen Normen im Geldwäschegesetz sieht der Gesetzentwurf vor, folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Vervollständigung der Sorgfaltspflichten und internen Sicherungsmaßnahmen in Fällen eines hohen oder niedrigen Risikos, die insbesondere für den Nichtfinanzsektor sowie die freien Berufe (wie etwa Immobilienmakler,

Spielbanken, Steuerberater und Rechtsanwälte) Anwendung finden;

- Konkretisierung der Sorgfaltspflichten, insbesondere zur Identifizierung des „wirtschaftlich Berechtigten“ sowie der Definition des „wirtschaftlich Berechtigten“;
- Ergänzung der verstärkten Sorgfaltspflichten in Bezug auf „politisch exponierte Personen“ (PEPs);
- Anpassung des Verdachtsmeldewesens bei der Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (Financial Intelligence Unit – FIU) an die FATF-Standards durch Konkretisierung der Schwelle bezüglich der Meldeverpflichtung sowie Harmonisierung und Effektivierung der Meldewege;
- Anpassung bestehender Sanktionen bei Verstößen gegen das Geldwäschegesetz durch Anpassung des Verschuldensmaßstabes sowie der Bußgeldhöhe;
- Konkretisierung entsprechender Sorgfaltspflichten für Treuhandkonstruktionen;
- Festlegung besonderer Sorgfaltspflichten für Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz in Fällen von komple-

* Die Beschlussempfehlung wurde als Drucksache 17/7950 verteilt.

xen Transaktionen und unüblichen Mustern von Transaktionen, die keinen offensichtlichen wirtschaftlichen oder erkennbaren gesetzlichen Zweck verfolgen;

- Ergänzung der Meldepflicht für den Fall, dass eine Identifizierung des Vertragspartners oder des „wirtschaftlich Berechtigten“ nicht möglich ist.

Als untergesetzliche Maßnahme ist zudem die Einrichtung eines Forums für Geldwäscheprävention und Verhinderung der Terrorismusfinanzierung, das bei dem Bundesministerium der Finanzen angesiedelt werden soll, vorgesehen. Das Forum soll die Arbeit der Ressorts sowie des Bundeskriminalamts – Zentralstelle für Verdachtsmeldungen –, des Zollkriminalamts und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in diesem Bereich koordinieren. Das Forum hat sich bereits im August 2011 konstituiert und die Arbeit aufgenommen.

Damit sollen die Vorschriften im Bereich der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsprävention an den internationalen Standard angepasst und insoweit festgestellte Defizite behoben werden.

III. Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 65. Sitzung am 19. Oktober 2011 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

- BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft
- Beckemper, Prof. Dr. Katharina, Universität Leipzig
- Bellenhaus, Oliver, c/o Wirecard Bank AG
- Beykirch, Hans-Bernhard, Visa Europe
- Bund Deutscher Kriminalbeamter
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
- Bundeskriminalamt
- Bundesrechtsanwaltschaft
- Bundessteuerberaterkammer
- Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.
- Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e. V.
- Business Crime Control e. V.
- Deutsche Steuer-Gewerkschaft
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.
- Die Deutsche Kreditwirtschaft
- Electronic Money Association
- Frank, Andreas, FRANK Consultancy Services GmbH
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
- Handelsverband Deutschland e. V.
- Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
- Jost, Oliver, c/o Commerzbank
- MasterCard Europe
- Natelberg Jonny, Lekkerland AG & Co. KG
- Prepaid-Forum Deutschland

- Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.
- Weichert, Dr. Thilo, Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein
- Wirtschaftsprüferkammer
- Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.
- Zimmermann, Arthur, Ernst-Klett AG.

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen, das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 59. Sitzung am 30. November 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 68. Sitzung am 30. November 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP sowie den Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme in der Fassung der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und FDP.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf erstmalig in seiner 61. Sitzung am 28. September 2011 vorbehaltlich der Überweisung zur federführenden Beratung beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung am 19. Oktober 2011 (siehe Abschnitt III) beschlossen. Im Anschluss an die Anhörung hat der Ausschuss die Beratung in seiner 67. Sitzung am 26. Oktober 2011 sowie seiner 68. Sitzung am 9. November 2011 fortgesetzt und in seiner 70. Sitzung am 30. November 2011 abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP sowie den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. beschlossen, Zustimmung in geänderter Fassung zu empfehlen.

Alle Fraktionen betonten, wie konstruktiv und mitunter auch ergebnisoffen sowohl die Gespräche der Berichterstatter aller Fraktionen als auch die Gespräche mit der Bundesregierung verlaufen seien. Es habe in der Vergangenheit nur selten ein Gesetzgebungsverfahren gegeben, in dem so stark fraktionsübergreifend aufeinander zugegangen worden sei. Dafür bedankten sich alle Berichterstatter sowohl gegenseitig beieinander als auch bei den in die Beratungen involvierten Vertretern der Bundesregierung. Auch die Bundesregierung bedankte sich für das konstruktive Miteinander.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP** hoben hervor, das vorliegende Gesetz stelle einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung der Geldwäsche dar. Alle Fraktionen seien sich einig, dass Geldwäsche ein Delikt sei, das unterbunden werden müsse. Es sei aber auch versucht worden, die Balance zu halten, statt – wie mitunter im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehen – unnötige Bürokratie aufzubauen. Beispielsweise bezüglich der Regelungen zur Be-

stellung eines Geldwäschebeauftragten sei dies die zentrale Leitlinie gewesen. Mit der vorliegenden Änderung sei eine gute Lösung gefunden worden. Zudem habe man darauf geachtet, dass wünschenswerte Entwicklungen nicht abgewürgt werden. Letztlich werde es aber darauf ankommen, dass bei den nach dem Geldwäschegesetz „Verpflichteten“ eine Sensibilität dafür herrschen werde, dass Geldwäsche stattfinden könne und Verdachtsfälle gemeldet werden würden. Daher werde die zugesagte Initiative der Bundesregierung, Geldwäschebeauftragte klarer zu informieren und besser aufzuklären, begrüßt – insbesondere vor dem Hintergrund, dass im Gesetz der Anlass, nach dem ein Verdachtsfall gemeldet werden soll, mit „im Falle des Vorliegens von Tatsachen, die darauf hindeuten, dass es sich [um Geldwäsche handelt]“ relativ schwammig formuliert sei.

Die **Fraktion der SPD** betonte darüber hinaus, die große Zahl der vorliegenden Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen sowie die wiederholte Vertagung der abschließenden Beratung zeige jedoch auch, dass deutlicher Nachbesserungsbedarf bestanden habe. Ein Teil davon wäre vermeidbar gewesen, wenn die Gesetzgebung zur Umsetzung der FATF-Kritik nicht so umständlich in einzelne Teilbereiche zerlegt worden wäre (Gesetz zur Umsetzung der Zweiten E-Geld-Richtlinie, Schwarzgeldbekämpfungsgesetz und andere). Ein offen konstruiertes „Forum für Geldwäscheprävention“ hätte hier Vorarbeit leisten können, um das Gesetzgebungsverfahren einfacher zu gestalten. Andererseits habe das Parlament durch diese mehrfach monierte „Salamitaktik“ mehr Gelegenheiten gehabt, sich mit dieser wichtigen Thematik zu befassen. Angesichts des anerkanntermaßen bestehenden Handlungsbedarfs im Bereich der Geldwäsche sei es wichtig, ein Zeichen für bessere Geldwäscheprävention zu setzen. Grundsätzlich stellten die mit den Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen beantragten Änderungen gewichtige Verbesserungen dar, die den ursprünglich mangelhaften Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner Gesamtheit für die Fraktion der SPD zustimmungsfähig machen würden.

Zudem begrüßte die Fraktion der SPD, dass man sich im Kreise der Berichterstatter auf verschiedene Textpassagen habe einigen können, die Teil dieses Berichts geworden seien. Damit würden viele der Anliegen aufgenommen, die die Fraktion der SPD gemeinsam mit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Vorfeld formuliert habe: Die Evaluation der Maßnahmen zur Optimierung der Geldwäscheprävention nach drei Jahren liege der Fraktion der SPD ebenso am Herzen wie eine umfassende parlamentarische Beteiligung in dem seit August 2011 bestehenden „Forum für Geldwäscheprävention“ (vgl. hierzu den Abschnitt „Begleitende untergesetzliche Maßnahmen“). Auch der Hinweis auf die angesichts der Vorgänge in Schleswig-Holstein sicherlich notwendige Einbeziehung des Onlineglücksspiels in den Bereich des Geldwäschegesetzes (vgl. auch hierzu den Abschnitt „Begleitende untergesetzliche Maßnahmen“) stelle einen Fortschritt dar. Die Umsetzung dieser Schritte durch die Länder gelte es nun kritisch zu begleiten und schnellstmöglich einzufordern.

Die **Fraktion DIE LINKE** unterstrich über den Dank für die konstruktive Zusammenarbeit hinaus, es gehe beim Thema Geldwäsche um Milliardenbeträge. Dies dürfe nicht hingenommen werden. Schon die Anhörung habe deutlich

gemacht, dass der vorliegende Gesetzentwurf nicht so ausgegoren sei, wie nötig. Es sei notwendig, nicht nur Vorgaben der FATF umzusetzen, sondern es müssten die Probleme der Praxis gelöst werden. Auch wenn der Gesetzentwurf der Bundesregierung durch die von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Änderungsanträge verbessert worden sei, sei er weiterhin verbesserungsbedürftig. Dazu habe die Fraktion DIE LINKE verschiedene Änderungsanträge vorgelegt (vgl. hierzu im Einzelnen das Folgende).

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, zentraler Aspekt sei die Sicherstellung der tatsächlichen Umsetzung der gesetzlichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche. Es gehe bei Geldwäsche um die übelsten Formen von Verbrechen wie Organhandel, Frauenhandel, Waffenhandel entgegen internationaler Konventionen und ähnlichem. Hierfür dürften nicht bürokratische Lasten geschaffen werden, ohne dass man im Ergebnis vorankomme. Vielmehr müsse eine Antwort darauf gefunden werden, weshalb es in den letzten Jahren nicht geglückt sei, die Geldwäschepräventionsmaßnahmen im Nichtfinanzsektor umzusetzen. Zudem müsse eine einheitliche Aufgabenbeschreibung für die für Geldwäsche zuständigen Behörden im Gesetz definiert werden, damit Klarheit geschaffen werde, was geleistet werden soll. Sicherlich habe der Bundesgesetzgeber Schwierigkeit, Landesverwaltungen zu sinnvoller Arbeit zu bewegen. Die Maßnahmen reichten weit über die Benennung von Zuständigkeiten hinaus. Dennoch sei klar, dass noch keine umfassende Geldwäschepräventionsstrategie erkennbar sei.

Zu den von der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) im Deutschland-Bericht vom 19. Februar 2010 identifizierten Defiziten im deutschen Rechtssystem bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung betonte die **Bundesregierung**, dass sie davon ausgehe, dem mit diesem Gesetz und den bereits abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahren mit gleicher Zielrichtung zu genügen.

Politische exponierte Personen

Zum Regelungskomplex „Politisch exponierter Personen (PeP)“ des § 6 Absatz 2 Nummer 1 GwG betonten die Koalitionsfraktionen, die Prüfung der PeP-Eigenschaft sei bei einschlägigen Personengruppen auf Bundesebene von der FATF vorgeschrieben. Für Mitglieder des Deutschen Bundestages würden einfache Sorgfaltspflichten gelten. Das bedeute, dass diese im Wesentlichen wie gewöhnliche Vertragspartner und Kunden zu behandeln seien. Erhöhte Sorgfaltspflichten würden hingegen im Regelfall gelten, soweit die Tätigkeit im Drittland ausgeübt werde. Nach eingehender Prüfung habe man sich nun zu einer Gleichstellung von Mitgliedern des Europäischen Parlaments mit Mitgliedern des Deutschen Bundestages entschlossen.

Die Berichterstatter führten zudem aus, dass mit der Neuregelung den Anforderungen der FATF-Empfehlungen entsprochen werden solle. Im Vergleich zur geltenden Fassung werde der wirtschaftlich Berechtigte in die Sorgfaltspflichten einbezogen und der Wohnsitz als Risikokriterium gestrichen. Die Dritte Geldwäscherichtlinie (2005/60/EG) gebe außerdem vor, dass die PeP-Eigenschaft unabhängig vom Ort der Amtsausübung oder vom Wohnsitz des PeP zu prüfen sei. Die sodann folgende gesetzliche Risikobewertung,

dass von PePs, die wie Abgeordnete des Deutschen Bundestages ihr Amt in Inland ausüben, grundsätzlich kein erhöhtes Geldwäscherisiko eingehen und demzufolge im Ergebnis die allgemeinen Sorgfaltspflichten anzuwenden sind, stehe mit den FATF-Vorgaben in Einklang. Demzufolge seien im Zusammenhang mit PePs zwei Schritte maßgeblich: Zunächst erfolge die Prüfung, ob der Vertragspartner oder der wirtschaftlich Berechtigte ein PeP oder ein naher Angehöriger eines PeP ist, und zwar unabhängig von Wohnsitz oder Ort des Amtes. Wenn diese Prüfung zu einem positiven Ergebnis gekommen sei, sei erst in einem zweiten Schritt danach zu differenzieren, ob der PeP seine Tätigkeit im In- oder Ausland ausübe. Bei Mitgliedern des Europäischen Parlaments solle für die Frage, ob das Amt im In- oder Ausland ausgeübt wird, daran angeknüpft werden, in welchem Mitgliedstaat sie gewählt wurden; demzufolge würden in Deutschland gewählte Europaabgeordnete denselben Sorgfaltspflichten unterworfen wie Mitglieder des Deutschen Bundestages. Für PePs mit Amt im Inland würden weiterhin grundsätzlich die normalen Sorgfaltspflichten gelten. Bei PePs mit Amt im Ausland würden hingegen grundsätzlich erhöhte Sorgfaltspflichten gelten.

Aufgrund dieser eindeutigen internationalen Vorgaben wäre es entgegen der von Teilen der deutschen Kreditwirtschaft vorgetragenen Auffassung nicht zulässig gewesen, PePs mit Inlandsamt von vornherein vom Regelungsinhalt des § 6 Absatz 2 GwG auszunehmen. Dies folge daraus, dass Artikel 3 Nummer 8 der Richtlinie 2005/60/EG (Dritte Geldwäscherichtlinie), die die „politisch exponierten Personen“ definieren, grundsätzlich nicht zwischen „ausländischen und inländischen“ PePs differenzierten. Eine Differenzierung könne demzufolge lediglich beim Grad der Sorgfaltspflichten („normale“ Sorgfaltspflichten bzw. „verstärkte Sorgfaltspflichten“) vorgenommen werden.

Aufgrund dieser Erwägungen legten die Koalitionsfraktionen schließlich einen Änderungsantrag vor, der anstrebt, Abgeordnete des Europäischen Parlaments und Abgeordnete des Deutschen Bundestages bei der Erfüllung von Sorgfaltspflichten gegenüber politisch exponierten Personen („PeP“) gleich zu behandeln. Dem stimmte der Ausschuss mit den Stimmen aller Fraktionen zu.

Was die Angemessenheit der Verfahren und das interne Risikomanagement anbelangt, die zur Bestimmung der Eigenschaft einer politisch exponierten Person eingesetzt werden sollen, wiesen die Berichterstatter darauf hin, dass den Verpflichteten ein Beurteilungsspielraum bei der Auswahl geeigneter Verfahren und Systeme zustehe. Die Anschaffung von IT-gestützten und ständig aktualisierten Listen und der Zugang zu Datenbanken kommerzieller Anbieter zur Ermittlung von politisch exponierten Personen dürfte nur von Großunternehmen, die weltweit aktiv sind, erforderlich sein. Die Angemessenheit der Verfahren und Systeme zur Bestimmung der PeP-Eigenschaft sei nach Ansicht der Berichterstatter von verschiedenen Elementen abhängig, wozu neben der Größe des Unternehmens dessen Produkt-, Vertriebs- und Kundenstruktur gehöre, aus denen sich die individuelle Gefährdungssituation ableite.

Soweit durch die Standards der FATF wirtschaftlich Berechtigte, die ein wichtiges öffentliches Amt ausüben, einbezogen werden, betonten die Berichterstatter, dass es eine lückenlose Feststellung und aufwändige Recherche bei die-

sem Personenkreis, zu dem der Verpflichtete keine unmittelbare Vertragsbeziehung unterhalte und deshalb auch von der Kooperation des Vertragspartners abhängig sei, nach den Standards der FATF nicht verlangt werde. Es reiche deshalb regelmäßig eine Abklärung anhand öffentlich zugänglicher Dokumente aus. Soweit bei einem wirtschaftlich Berechtigten die Funktion als politisch exponierte Stellung aus seiner Gesellschafterstellung oder als Anteilseigner einer juristischen Person oder Personenmehrheit abgeleitet werden könne, genüge es für diese Prüfung, dass diese anhand vorliegender oder öffentlich zugänglicher Informationsquellen risikobasiert erfolge.

Die Berichterstatter verwiesen im Zusammenhang mit dem Ziel, eine einheitliche Implementierungspraxis der zuständigen Behörden nach § 16 Absatz 2 GwG zu schaffen, auf die Richtlinie 2006/70/EG der Kommission vom 1. August 2006 und die dort enthaltenen, detaillierten Durchführungsbestimmungen für die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Begriffsbestimmung von „politisch exponierte Personen“.

E-Geld

Schreiben des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit an die Vorsitzende des Finanzausschusses vom 25. Oktober 2011

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wies im Laufe der Beratungen den Finanzausschuss auf datenschutzrechtliche Bedenken im Zusammenhang mit den Regelungen zum E-Geld hin. Er unterstrich, der Gesetzentwurf sehe vor, dass der Kreis der nach dem Geldwäschegesetz (GwG) Verpflichteten generell um Anbieter von elektronischem Geld erweitert werden solle (Änderung in Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa zu § 2 Absatz 1 Nummer 2c – neu – GwG). Damit wäre beim Erwerb von elektronischem Geld künftig regelmäßig eine Identifizierung sämtlicher Kunden an der Verkaufsstelle erforderlich. Unabhängig vom Wert des Guthabens sei beabsichtigt, dazu personenbezogene Daten wie Name, Anschrift und Geburtsdatum des Erwerbers zu erheben. Die Möglichkeit zum anonymen Erwerb von elektronischen Guthaben würde damit vollständig abgeschafft.

Gegen die beabsichtigte Neuregelung bestünden erhebliche datenschutzrechtliche Bedenken.

Bereits beim Erwerb einer E-Geldkarte ab dem Wert von 0,01 Euro wäre eine vollständige Identifizierung gesetzlich vorgeschrieben. Da E-Geld-Karten vor allem in Supermärkten, Kiosken oder Tankstellen vertrieben werden, würden diese Stellen künftig umfangreiche personenbezogene Daten erheben, auswerten und für mindestens fünf Jahre aufbewahren. Dies widerspreche den Grundsätzen der Datensparsamkeit und der Datenvermeidung. Zudem stelle sich die Frage, wie die Verpflichteten mit den so erhobenen personenbezogenen Daten umgehen, sowohl hinsichtlich der Datensicherheit als auch bezüglich des Ausschlusses der Verwendung für andere Zwecke.

Ferner bestünden Zweifel an der Verhältnismäßigkeit einer verdachtsunabhängigen und undifferenzierten Datenerhebung beim Erwerb von elektronischem Geld. Eine solche Verpflichtung führe dazu, dass auch umfassend Daten unbescholtener Bürgerinnen und Bürgern anlasslos gespeichert

werden würden. Dies stehe in Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil zur Vorratsdatenspeicherung von Telekommunikationsdaten vom 2. März 2010 (1 BvR 256/08). Das Gericht habe darin gemahnt, dass Gesetze, die auf eine möglichst flächendeckende vorsorgliche Speicherung aller für die Strafverfolgung oder Gefahrenprävention nützlichen Daten zielen, mit der Verfassung unvereinbar seien.

Um effektiv gegen Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung vorgehen zu können, bedürfe es vielmehr eines risikoorientierten Ansatzes. Dem könne durch die Einführung von Schwellenwerten Rechnung getragen werden, da dadurch die Interessen an einer effektiven Geldwäschebekämpfung mit den aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung ableitbaren Interessen der betroffenen Bürgerinnen und Bürger in einen angemessenen Ausgleich gebracht werden könnten.

Der Blick auf europarechtliche Vorgaben zeige ebenfalls, dass eine schrankenlose und undifferenzierte Identifizierung beim Erwerb von elektronischem Geld nicht geboten sei. Die Dritte Geldwäscherichtlinie (2005/60/EG) erlaube den der Richtlinie unterliegenden Instituten und Personen, von Identifizierungspflichten abzusehen, sofern der – auf einem nicht wieder aufladbaren Datenträger – gespeicherte Betrag nicht über einen bestimmten Schwellenwert, etwa 150 Euro betrage. Bei einem wieder aufladbaren Datenträger solle ebenfalls ein Betrag definiert werden, der in einem Kalenderjahr ohne Identifizierungspflicht aufgeladen werden kann.

Rechtliche Bewertung durch die Bundesregierung

Die Bundesregierung bewertete das Schreiben von rechtlicher Seite und unterstrich, dass der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit datenschutzrechtliche Bedenken mit Blick auf die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen im Bereich des E-Gelds und den sog. Null-Schwellenwert geltend mache, nachdem er eine inhaltlich identische Null-Schwellenwertregelung für E-Geld-Agenten im Gesetz zur Umsetzung der Zweiten E-Geld-Richtlinie – das bereits im April 2011 in Kraft getreten sei – und im Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Optimierung der Geldwäscheprävention mitgetragen habe.

Die vorgetragenen Bedenken würden sich auf die ursprüngliche Fassung des Gesetzentwurfs beziehen. Diese habe einen sog. Null-Schwellenwert für die Anwendung der geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten beim Vertrieb von E-Geld-Produkten vorgesehen.

Aus Sicht der Bundesregierung dürften sich die genannten Bedenken des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit durch die Verankerung eines Schwellenwerts von 100 Euro erledigt haben.

Ungeachtet dessen seien die vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit geltend gemachten rechtlichen Bedenken unbegründet. Die Verpflichtung von E-Geld-Agenten zur Identifizierung der auftretenden Personen stehe nicht im Widerspruch zu der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Vorratsdatenspeicherung. Der dem angeführten Urteil des Bundesverfassungsgerichts zugrunde liegende Sachverhalt sei auf die in Rede stehende Verpflichtung von E-Geld-Agenten

zur Identifizierung nicht übertragbar. Die Pflicht zur Identifizierung des E-Geld-Inhabers sei zudem verhältnismäßig und mit dem Grundsatz der Datensparsamkeit und Datenvermeidung vereinbar.

Ausschussberatungen

Zu der bei der Anhörung geäußerten Auffassung des Datenschutzbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein teilte die Bundesregierung zudem mit, sie teile diese Auffassung nicht. Grundsätzlich müssten zwar berechtigten datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten Rechnung getragen werden. Ein „Recht auf anonyme Finanzdienstleistungen und die Nutzung anonymer Finanzprodukte“ werde durch die insoweit übergeordneten Interessen des Staates an einer wirksamen Geldwäscheprävention grundrechtskonform durch die Regelungen des Geldwäschegesetzes eingeschränkt. Sie stünde auch im Widerspruch zu den solvenzrechtlichen Anforderungen des Kreditwesengesetzes und des Zahlungsdienstleistungsgesetzes. Im Gefolge der Finanzmarktkrise hätte die Transparenz von Finanzprodukten und von Zahlungsströmen sogar eine erhebliche Bedeutung gewonnen.

Die Koalitionsfraktionen hoben dann insbesondere die sich verändernden Realitäten, insbesondere durch andere Einkaufsgewohnheiten aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung der Welt, also durch den verstärkten Handel im Internet, hervor. Dem müsse der Gesetzgeber insoweit Rechnung tragen, als der Bürger auch hier, wie bisher beim Einsatz von Bargeld, mitunter den Wunsch habe, anonym zu bleiben. Auf der anderen Seite müsse aber die Balance zu dem wichtigen Ziel der Geldwäscheprävention gehalten werden. Datenschutzerfordernisse dürften dabei nicht außer Acht gelassen werden. Es müsse aber auch sichergestellt werden, dass das Gesetz praktikabel gemacht werde, um wirkungsvolle Maßnahmen gegen Geldwäsche zu schaffen, statt nur Vorgaben der FAFT und der Europäischen Kommission zu erfüllen. An dieser Stelle habe sich der größte Konflikt dieses Gesetzgebungsvorhabens aufgetan.

Dem folgend hätten sich die Koalitionsfraktionen schließlich entschlossen, die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Identifizierungspflicht beim Kauf von E-Geld-Karten ohne Schwellenwert aufzuheben bzw. eine solche Pflicht für Einlagekreditinstitute nicht vorzusehen. Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 100 Euro pro Monat bei wiederaufladbaren sowie bei nicht wieder aufladbaren Karten leiste der Gesetzgeber einen wesentlichen Beitrag für das Fortbestehen des Angebots solcher Zahlungsmöglichkeiten. Mit dem Poolingverbot würden aber auch die Aspekte der Geldwäsche nicht vernachlässigt. Ferner werde mit der Identifizierungspflicht beim Cash-Out ab einem Schwellenwert von 20 Euro dem in diesem Bereich sehr wichtigen „Know Your Customer-Prinzip“ entsprochen. Die Einhaltung dieser Vorgaben sei beim E-Geld-Emittenten sicherzustellen. Produkte, die diese Vorgaben nicht erfüllen, würden in Zukunft nicht mehr auf den deutschen Markt gebracht werden dürfen. Außerdem seien damit vernünftige Rahmenbedingungen geschaffen worden, um einen gewissen Wildwuchs von Anbietern aus dem geringer regulierten Ausland einzudämmen. Damit sei klar, wer am attraktiven deutschen Markt agieren wolle, müsse sich an die deutschen Regeln halten. Dabei habe Deutschland wieder bei der Finanzmarktregulierung eine gewisse Vorreiterrolle.

Die Fraktion DIE LINKE. konstatierte eine relativ große fraktionsübergreifende Einigkeit beim Thema Geldwäschebekämpfung und plädierte dafür, insbesondere das Thema der neuen Möglichkeiten und Gefahren des E-Geldes zunächst gemeinsam zu durchdringen, bevor man beschließt, wie die hieraus entstehende Geldwäsche bekämpft werden soll. Das entschiedene Eintreten sowohl der BaFin als auch des Bundeskriminalamtes bei der Anhörung habe die Bedeutung des Problems deutlich gemacht. Außerdem gehe es hierbei um das Waschen von Milliarden von Euro. Nun müsse zunächst geprüft werden, was in den Verkaufsstellen der E-Geld-Karten passiere, um das Grundproblem zu verstehen. Schlicht Schwellenwerte festzulegen, greife zu kurz. Es müssten weitere Beschränkungen gefunden werden. Dann stelle sich jedoch die Frage der Abwägung zwischen effektiver Bekämpfung von Geldwäsche und Beachtung von Datenschutz.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unterstrich, sie teile die bei der Anhörung von Herrn Weichert, Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, vertretene Einschätzung so nicht, auch wenn dem Datenschutz grundsätzlich eine sehr bedeutende Rolle zugeschrieben werde.

Die Koalitionsfraktionen legten ungeachtet der Anregung der Fraktion DIE LINKE., sich mit dem Thema noch einmal eingehender zu befassen, Änderungsanträge zur Anpassung der Sorgfalts- und Organisationspflichten beim E-Geld-Geschäft an das für E-Geld spezifische Geldwäscherisiko und zur Vereinheitlichung in Bezug auf die verschiedenen Vertriebswege vor.

Unter anderem sehe der hierzu in das KWG einzufügende § 25i Bagatellgrenzen für E-Geld-Beträge von 100 Euro pro Kalendermonat bei der Erfüllung der geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten, namentlich der Identifizierungspflicht für wieder aufladbare E-Geld-Produkte und nicht wieder aufladbare Produkte vor. Voraussetzung hierfür sei, dass das ausgegebene E-Geld nicht mit E-Geld eines anderen E-Geld-Inhabers oder mit E-Geld eines anderen Emittenten gepoolt und damit technisch verbunden werden könne und sich beim Rücktausch gegen Bargeld dieser nur auf einen Wert von 20 Euro oder weniger beziehe. Soweit das E-Geld auf einem wieder aufladbaren E-Geld-Träger ausgegeben werde, müsse ebenfalls technisch – etwa durch eine systemimmanente Höchstbetragssperre – sichergestellt sein, dass der genannte Betrag von 100 Euro pro Kalendermonat nicht überschritten werden könne.

Dieser Änderung des KWG folgend beantragten die Koalitionsfraktionen entsprechende Änderungen im ZAG und im GwG für die E-Geld-Agenten von E-Geld-Instituten und Kreditinstituten.

Auf Nachfrage im Rahmen der abschließenden Ausschussberatung führte die Bundesregierung zudem aus, dass der nun geschaffene rechtliche Rahmen eine funktionierende Aufsicht ermöglichen werde und diese insbesondere auch dann in Deutschland möglich machen werde, wenn der Emittent der E-Geld-Karte nicht selbst in Deutschland vor Ort sei, sondern lediglich durch einen E-Geld-Agenten vertreten werde. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) werde an dieser Stelle weg von einer bloßen Instituts-, hin zu einer Produktaufsicht kommen, jedoch

bei Schwierigkeiten den Kontakt zum Emittenten suchen. Leider existiere für das E-Geld kein internationaler geldwäscherechtlicher Standard, sodass grenzüberschreitendes Handeln erschwert werde. Aber wer in Deutschland Geschäfte machen wolle, müsse sich nach der deutschen Gesetzgebung richten. Aller Erfahrung nach könne jedoch davon ausgegangen werden, dass Emittenten Produkte entwickelten, die regulatorisch am deutschen Markt bestehen würden.

Die Fraktion DIE LINKE. hob hervor, die Fragen zum E-Geld stünden in dem klassischen Spannungsfeld zwischen Sicherheitsinteressen und dem Recht auf Anonymität für bestimmte Zahlungsvorgänge. Natürlicherweise würden auf der einen Seite Kriminalbeamte möglichst viele Mittel zur Verbrechensbekämpfung wünschen. Auf der anderen Seite stünden die Argumente des Schreibens des Bundesdatenschutzbeauftragten. Der Gesetzgeber sei nun in der Pflicht, mit Schwellenwerten die Balance zwischen unterschiedlichen Interessen so auszugestalten, dass sowohl die Behörden handhabbare Instrumente bekommen, als auch die Freiheitsrechte der Menschen nicht beeinträchtigt werden. Dies auszutarieren werfe jedoch weiteren Beratungsbedarf auf. Um das Gesetzgebungsverfahren dennoch zügig abschließen zu können, legte die Fraktion DIE LINKE. einen Änderungsantrag vor, der die Befristung und Evaluation des Schwellenwertes von 100 Euro in § 25i Absatz 2 KWG verankern soll, indem dem Paragraphen folgender weiterer Absatz angefügt wird:

„(6) Absatz 2 gilt zunächst für zwei Jahre ab Inkrafttreten der Gesetzesänderung. Dem Deutschen Bundestag ist in angemessener Frist vor Ablauf dieses Zwei-Jahreszeitraums ein Erfahrungsbericht zu den Ausnahmen nach Absatz 2 vorzulegen.“

Zur Begründung führte die Fraktion DIE LINKE. aus, der Schwellenwert von 100 Euro basiere nicht auf gesicherten Erkenntnissen. Vielmehr werde von ihm die Vermeidung unbilliger Härten erhofft, ohne dass zugleich die Ziele der Geldwäschebekämpfung gefährdet würden. Nach einem Ablauf von zwei Jahren verfügten die Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden über ausreichend Erfahrung, um eine endgültige Regelung auf der Basis gesicherter Erkenntnisse durch den Gesetzgeber zu fixieren.

Zur abschließenden Beratung des Gesetzentwurfs im Finanzausschuss hob die Fraktion DIE LINKE. noch einmal hervor, dass der Schwellenwert von 100 Euro zwar vertretbar, aber gegen den Vorschlag der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) festgelegt worden sei. Österreich habe einen Schwellenwert von 150 Euro implementiert. Letztlich müsse jedoch die Praxis zeigen, inwieweit die Regelung sinnvoll sei. Ungelöst seien jedoch die datenschutzrechtlichen Probleme: Bei Überschreitung des Schwellenwerts müsse eine Identifizierung des Kunden an den Verkaufsstellen erfolgen. Was anschließend mit den Daten geschehe, wie diese verwahrt und an wen sie weitergegeben werden, sei völlig unklar.

Der Ausschuss nahm den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zur Anpassung der Sorgfalts- und Organisationspflichten beim E-Geld-Geschäft an das für E-Geld spezifische Geldwäscherisiko im KWG mit den Stimmen aller Fraktionen an.

Dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zur analogen Anpassung im ZAG stimmte der Ausschuss ebenfalls mit den Stimmen aller Fraktionen zu.

Dem dritten, in diesem Zusammenhang diskutierten Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zur Änderung der Sorgfaltspflichten bei E-Geld-Agenten im GwG selbst stimmte der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. ebenfalls zu.

Da im weiteren Beratungsverlauf eine Evaluierung und ein Bericht nach drei Jahren zugesagt wurden, zog die Fraktion DIE LINKE. ihren Änderungsantrag zur Befristung und Evaluierung des Schwellenwertes von 100 Euro im § 25i Absatz 2 KWG, nachdem auch die Fraktion der SPD diesen Änderungsantrag bereits durch die weiterreichende Einigung unter den Berichterstattern für erledigt erklärt hatte, zurück.

Identitätsprüfung mithilfe des elektronischen Personalausweises

Über diese Änderungsanträge zu den „Allgemeinen Sorgfaltspflichten“ (§ 3 GwG), zu Änderungen im Kreditwesengesetz (u. a. Einführung von „Sorgfalts- und Organisationspflichten beim E-Geld-Geschäft“, § 25i KWG) und zur Anpassung des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes (u. a. „Besondere organisatorische Pflichten von Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten sowie Sicherungsmaßnahmen gegen Geldwäsche“, § 22 ZAG) der Koalitionsfraktionen waren sich die Berichterstatter bezüglich der Identitätsprüfung mithilfe des elektronischen Personalausweises (§ 6 Absatz 2 Nummer 2 GwG) darin einig, dass die nach diesem Gesetz Verpflichteten bloße technische Vorgänge des elektronischen Identitätsnachweises, wie etwa den sicheren Betrieb eines sogenannten eID-Servers, im Wege einer Auftragsdatenverarbeitung von technischen Intermediären erledigen lassen könnten. Hierzu würden nicht nur eigene „Service-Töchter“ der Kreditinstitute sondern auch selbständige Serviceunternehmen zählen. Auch bei der Einschaltung selbständiger, spezialisierter Dienstleister müsse insoweit die Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 nicht erfüllt sein.

Verdachtsanzeigen und Vermeidung doppelter Verdachtsmeldewege

Die Berichterstatter hoben ferner hervor, dass nach der Neuregelung des § 11 Absatz 1 GwG eine Meldung zu erstatten sei, wenn Tatsachen vorlägen, die „darauf hindeuten“, dass Vermögenswerte im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung stünden. Zur Erläuterung des Begriffs „Hindeuten“, der die bisherige Formulierung „Tatsachen, die darauf schließen lassen“ ablöst, wiesen die Berichterstatter auf die Monita im Deutschland-Prüfbericht der FATF in Bezug auf Empfehlung 13 hin. Die FATF gehe in Empfehlung 13 davon aus, dass die Verpflichteten alle aus ihrer Sicht geldwäscherelevante Transaktionen und Geschäftsbeziehungen melden sollen, ohne zuvor eine detaillierte rechtliche Subsumtion des Sachverhalts vornehmen zu müssen. Wichtig sei, dass der Meldepflichtige nicht die rechtlichen Voraussetzungen einer Tat nach § 261 StGB prüfen, sondern einen Sachverhalt nach allgemeinen Erfahrungen und seinem beruflichen Erfahrungswissen unter dem

Blickwinkel seiner Ungewöhnlichkeit und Auffälligkeit im jeweiligen geschäftlichen Kontext würdigen solle.

Im Rahmen der Ressortabstimmung der Bundesregierung sei die ursprüngliche Formulierung „Tatsachen, die darauf schließen lassen“ zunächst in „Hat ein Verpflichteter Grund zu der Annahme“ geändert worden, um der Empfehlung 13 der FATF möglichst in Wortlaut und Inhalt zu entsprechen. Aufgrund datenschutzrechtlicher Bedenken des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sei in die Formulierung wieder das objektive Tatbestandsmerkmal „Vorliegen von Tatsachen“ aufgenommen worden. Um dem Petition der FATF zu Empfehlung 13 gleichwohl Rechnung zu tragen, sei schließlich mit der nun vorliegenden Formulierung eine von allen am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten eine Kompromisslösung gefunden worden, mit der das Verständnis der FATF zum Sinn und Charakter einer Verdachtsmeldung zum Ausdruck kommen soll.

Die Berichterstatter wiesen darauf hin, dass die Vermeidung der bisherigen sog. doppelten Verdachtsmeldung – an die im Bundeskriminalamt angesiedelte Financial Intelligence Unit (FIU) sowie an die Ermittlungsbehörden der Länder – wünschenswert wäre. Die Berichterstatter würden allerdings zur Kenntnis nehmen, dass die Meldung gemäß FATF-Empfehlung 13 in jedem Fall der FIU als zentraler Stelle zu erstatten sei. Diese müsse sodann jede Meldung an die zuständige Ermittlungsbehörde weiterleiten, wodurch Zeit verloren gehen und wertvolle polizeiliche Ressourcen für administrative Zwecke gebunden würden.

Ein Filtern der Meldungen mit der Folge, dass nur solche Meldungen weiterzuleiten wären, aus denen sich aus Sicht der FIU ein Anfangsverdacht ergibt, wäre unzulässig. Die Prüfung, ob ein Anfangsverdacht im strafprozessualen Sinne vorliege, stehe in der alleinigen Verantwortung der sachleitenden Staatsanwaltschaft, nicht der FIU. Die FIU müsse daher auch in den Fällen, in denen ein Anfangsverdacht nicht auszuschließen sei, eine Meldung an die Staatsanwaltschaft machen, die ihrerseits prüfe, ob zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat vorlägen. Im Ergebnis betreffe die Weiterleitungspflicht damit sämtliche Verdachtsmeldung mit dem entsprechenden administrativen Aufwand und Ressourcenbindung.

Daneben gaben die Berichterstatter zu bedenken, dass das Risiko von Informationsverlusten bei „Reihenschaltung“ der Meldewege ungleich höher sei als bei einer „Dreieckschaltung“. Das Rückmeldeverhalten der Staatsanwaltschaften an die FIU (zu dem diese bereits jetzt im Zusammenhang mit dem Ausgang des Verfahrens verpflichtet sind) sei jedenfalls als verbesserungsbedürftig einzustufen.

Allerdings könne der Aufwand für die Verpflichteten auf praktischer Ebene durch die zukünftig mögliche Erstattung einer elektronischen Verdachtsmeldung erheblich reduziert werden. Das BKA plane bereits konkret die Einführung der elektronischen Verdachtsmeldung mit zentralem Eingang im BKA. Von dort aus würden die Meldungen automatisch an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet. Eine Doppelung des Meldeweges würde dadurch vermieden, da der Verpflichtete seiner Verpflichtung zur Erstattung der Verdachtsmeldung an FIU und Länderbehörden mit nur einer elektronischen Verdachtsmeldung nachkommen könne.

Die Fraktion der SPD betonte hierzu, man müsse die Entwicklung der Verdachtsanzeigen im Nichtfinanzsektor genau beobachten und ggf. nachsteuern, falls sich die Regelungen weiterhin als unzureichend effizient und intransparent erweisen oder in bestimmten Bereichen Vollzugsdefizite erkennbar würden.

Defizite bei der Umsetzung von Gesetzen zur Geldwäschebekämpfung

Außerdem unterstrichen die Berichterstatter ausdrücklich, sie seien sich darüber bewusst, dass das Geldwäschegesetz – ebenso wie die geldwäscherechtlichen Vorschriften im KWG, VAG und ZAG – nur das gesetzliche Rahmenwerk für eine wirksame Prävention gegen Geldwäsche in den unterschiedlichen wirtschaftlichen Bereichen darstellen könne. Dieser Rahmen müsse durch untergesetzliche Maßnahmen unterfüttert werden, wozu auch Verwaltungsvorschriften mit Außenwirkung gehörten, die den Verpflichteten Rechtssicherheit bei der Implementierung des Gesetzes böten und nach den Grundsätzen der Selbstbindung der Verwaltung für eine einheitliche Implementierung sorgten. Den Länderbehörden empfahlen die Berichterstatter, sich bei der Schaffung einer Verwaltungspraxis an den detaillierten Verwaltungsvorschriften der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu orientieren und mit dieser Behörde, die seit 1993 Implementierungserfahrung in diesem Sektor besitze, den Kontakt zu suchen. Im Rahmen einer risikoorientierten Strukturierung der Aufsicht über die sog. Güterhändler empfehle sich ebenfalls eine enge Zusammenarbeit mit der Financial Intelligence Unit (FIU) beim Bundeskriminalamt. Eine Neuerung des Rades bei der Geldwäscheprävention durch die Länder sei deshalb – trotz unterschiedlicher Risikoszenarien bei den Verpflichteten – grundsätzlich nicht vonnöten. Vielmehr stehe im Vordergrund, dass die Länder nunmehr eine ebenso konsequente Umsetzung dieses seit 1993 geltenden Gesetzes wie die BaFin unverzüglich in Angriff nähmen.

Die Fraktion der SPD unterstrich darüber hinaus, wie zentral eine einheitliche und konsequente Implementierungspraxis sei. Es sei im Rahmen der Ausschussberatungen zwar deutlich geworden, dass sowohl die Bundesregierung als auch die Koalitionsfraktionen Schritte zur Vereinheitlichung der Umsetzungspraxis des Geldwäschegesetzes unternommen hätten und weitere Schritte unternehmen würden, dennoch läge nahe, dass eine noch stärkere Zentralisierung notwendig und sinnvoll sein dürfte, um die Anwendung des mit dem Gesetz verfolgten Präventionsansatzes durchschaubar und einheitlicher zu gestalten. International würden bereits erfolgreich Modelle erprobt, die Aufklärung über geldwäscherechtliche Pflichten und Gefahren bei den FIUs (Financial Intelligence Units) zu bündeln. In diese Richtung ließe sich auch in Deutschland weiterdenken.

Auch die Fraktion DIE LINKE. stellte fest, dass ein wesentliches Manko bei der Geldwäschebekämpfung sei, dass der Vollzug der bestehenden Gesetze nicht funktioniere. Es würden lediglich ein Prozent der gewaschenen Gelder beschlagnahmt. Das Handelsblatt schreibe, Deutschland sei bei Geldwäsche das, was die Schweiz für Schwarzgeld darstelle. Ursächlich sei die Zersplitterung der Zuständigkeit auf die einzelnen Länder. Eine gewisse Zentralisierung möge hier eventuell durchaus Fortschritte bringen. Es be-

stehe die Hoffnung, dass durch den Wechsel der Zuständigkeit für das Geldwäschegesetz vom Bundesministerium des Innern zum Bundesministerium der Finanzen nun größere Erfolge erzielt werden können.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betonte, es müsse mit Vertretern der Länder geklärt werden, wie Geldwäscheprävention derzeit auf Ebene der Landesbehörden betrieben werde, wie mit den seit 18 Jahren bestehenden Umsetzungsdefiziten umgegangen werde, welche Strategie zur Umsetzung entwickelt werde. Die Nichtumsetzung rechtlicher Normen in Deutschland dürfe nicht toleriert werden.

Geldwäschebeauftragte

Darüber hinaus verwiesen die Koalitionsfraktionen auf die bei der Anhörung deutlich gewordenen Schwierigkeiten mit der Handhabbarkeit der Regelung über die Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten im Nichtfinanzsektor und die Prüfung seiner Zuverlässigkeit. Im Gesetzentwurf der Bundesregierung sei geregelt, dass ab neun Mitarbeitern in allen Unternehmen, auch in den Unternehmen des Nichtfinanzsektors, ein Geldwäschebeauftragter zu bestellen sei oder die zuständigen Behörden bestimmen könnten, dass Verpflichtete mit kleiner Geschäfts- bzw. Betriebsgröße unter bestimmten Voraussetzungen davon absehen könnten. Darüber sei im Kreise der Berichterstatter intensiv diskutiert worden. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen sehe nun vor, die verbindliche Bestellung eines Geldwäschebeauftragten über den Finanzsektor hinaus lediglich für Spielbanken und einzelnen Finanzunternehmen vorzusehen. Darüber hinaus könne („Kann-Vorschrift“) die Aufsichtsbehörde die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen beantragen, bei denen große Risikopotentiale liegen. Ferner solle („Soll-Vorschrift“) ein Geldwäschebeauftragter durch die Aufsichtsbehörden eingeführt werden, soweit es sich um Händler hochwertiger Güter handle. Gemäß der Definition des Gesetzes seien das unter anderem Edelmetalle, Kraftfahrzeuge, Schiffe oder Luftfahrzeuge. Die Grenze von neun Mitarbeitern werde gestrichen. Die Koalitionsfraktionen zeigten sich sehr erfreut, dass man diese Lösung gefunden habe, bei der die Aufsicht einen weiten Ermessensspielraum, orientiert an der Betriebsgröße und der Gefahreneignetheit der Tätigkeit, habe.

Die Fraktion DIE LINKE. begrüßte die Offenheit der Koalitionsfraktionen, dass sie sich dieses Themas noch einmal im Laufe der Ausschussberatungen angenommen hatte. Allerdings müsse statt der Grenze, ab der ein Geldwäschebeauftragter zu bestellen sei, der Kündigungsschutz im Mittelpunkt stehen. Da der Geldwäschebeauftragte weitgehende Rechte und Pflichten innerhalb eines Unternehmens wahrnehmen müsse, sei von Loyalitätskonflikten auszugehen, wenn der Geldwäschebeauftragte von Verstößen erfahre und beabsichtige, diese zu melden. Damit handle es sich hierbei nicht um eine Frage des Beschäftigungsschutzes. Vielmehr müsse die Konfliktfähigkeit des Geldwäschebeauftragten verbessert werden. Auch den Datenschutz-, Immissionsschutz- und Abfallbeauftragten eines Unternehmens stünden Sonderkündigungsschutzrechte zu. Wolle man, dass ein Beschäftigter eine solche Rolle übernimmt, müsse man ihn entsprechend schützen. Dem Argument der Bundes-

regierung, allein die Meldung über die Abbestellung eines Geldwäschebeauftragten würde bereits ausreichen, damit die Aufsicht alarmiert sei und dem nachgehe, sei nicht nachvollziehbar. Beispielsweise in Hessen sei die Aufsicht für 58 000 Unternehmen zuständig. Jedem Wechsel eines Geldwäschebeauftragten nachzugehen, sei dort völlig unmöglich.

Nachdem die Koalitionsfraktionen zum Kündigungsschutz keinen eigenen Änderungsantrag vorgelegt hatten, beantragte die Fraktion DIE LINKE. in Artikel 1 nach Nummer 14 mit einer neuen Nummer folgende Norm in das Geldwäschegesetz einzufügen:

„§ 13a
Benachteiligungsverbot, Kündigungsschutz

(1) Der Geldwäschebeauftragte darf wegen der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

(2) Ist der Geldwäschebeauftragte Arbeitnehmer des Verpflichteten, so ist die Kündigung des Arbeitsverhältnisses unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, die den Verpflichteten zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen. Nach der Abberufung als Geldwäschebeauftragter ist die Kündigung innerhalb eines Jahres, vom Zeitpunkt der Beendigung der Bestellung an gerechnet, unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, die den Verpflichteten zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen.“

Zur Begründung führte die Fraktion DIE LINKE. aus, zur gewissenhaften Aufgabenerledigung eines Geldwäschebeauftragten sei es erforderlich, diesen zur Erfüllung seiner Pflichten auch mit der dazu erforderlichen Konfliktfähigkeit auszustatten. Diese Konfliktfähigkeit sei gefährdet, wenn der als Arbeitnehmer beschäftigte Geldwäschebeauftragte in Fragen seiner Aufgabenwahrnehmung andere Auffassungen als die ihm übergeordnete Geschäftsleitung vertrete. Um Dilemmata zwischen dem Direktionsrecht der Geschäftsleitung einerseits und der an den Geldwäschebeauftragten delegierten Pflichten andererseits abzumildern, sei ein besonderer Kündigungsschutz ein probates Mittel. Die vorgeschlagene Formulierung sei dem § 58 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entlehnt, der einen entsprechenden Kündigungsschutz für den Immissionsschutzbeauftragten vorsehe.

Die Fraktion der SPD betonte, sie stehe dem Anliegen der Fraktion DIE LINKE. grundsätzlich positiv gegenüber. Auch wenn eine abschließende rechtliche Bewertung noch ausstehe, stimme sie dem Antrag zu.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unterstützte den Antrag auf Einführung eines Kündigungsschutzes für den Geldwäschebeauftragten vehement.

Die Fraktion DIE LINKE. äußerte noch einmal ihr Unverständnis, weshalb sich die Koalitionsfraktionen einem Sonderkündigungsschutz für Geldwäschebeauftragte verschließen würden und bezeichnete diese Haltung als widersinnig.

Die Koalitionsfraktionen entgegneten, die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten stelle zunächst einmal einen „Akt der Sensibilisierung“ für das Thema der Geldwäschebekämpfung in Unternehmen dar. Die Bedeutung der Geldwäschebeauftragten muss sich in den Nicht-Finanzunterneh-

men zunächst einspielen, sodass man erst einmal sehen müsse, wie sich dies in der Praxis bewähre. Im Zuge der zugesagten Evaluierung (vgl. hierzu die Vereinbarung der Berichterstatter im Folgenden) könne dieser Aspekt dann gegebenenfalls angepasst werden.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zeigte sich von dieser Argumentation nicht überzeugt. Wenn Geldwäschebekämpfung mehr Biss bekommen solle, sei es widersinnig, zunächst erst einmal Kündigungen zu provozieren. Außerdem könne dem nicht gefolgt werden, dass ein Geldwäschebeauftragter weniger geschützt werden solle als ein Datenschutzbeauftragter. Wer den Präventionsansatz des Gesetzes ernst nehme, würde anders entscheiden.

Dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen stimmte der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. zu.

Den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. lehnte der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ab.

Interne Sicherungsmaßnahmen

Über die vorgelegten Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen und der Fraktion DIE LINKE. hinaus thematisierten die Berichterstatter im Rahmen der internen Sicherungspflichten des § 9 Absatz 2 GwG den Kreis der zu adressierenden Beschäftigten. Die Formulierung des § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 GwG sei so zu verstehen, dass Beschäftigte, bei denen aufgrund ihrer konkreten Tätigkeit innerhalb des Unternehmens Berührungspunkte mit Sachverhalten, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in Zusammenhang stehen können, von vornherein fernliegend oder ausgeschlossen erscheinen, nicht Adressaten dieser Regelungen seien.

Die Berichterstatter sprachen auch das in § 9 Absatz 2 Nummer 4 GwG aufgenommene Erfordernis der Prüfung der Zuverlässigkeit der Beschäftigten an. Diese Verpflichtung sei zwischen 1993 und 2008 an dieser Stelle bereits geregelt gewesen, jedoch im Zusammenhang mit dem Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz auf Druck einzelner Interessengruppen aus dem Gesetz entfernt worden. Dieses Vakuum hätte die FATF in ihrem Prüfungsbericht kritisiert. Der Begriff der Zuverlässigkeit sei so zu verstehen, dass sich die Geschäftsführung anhand geeigneter Maßnahmen ein Bild davon machen solle, ob der Beschäftigte nach aller Voraussicht die den internen Sicherungsmaßnahmen zugrunde liegenden Erwägungen innerlich zustimme und sein Verhalten danach ausrichten werde. Dies soll durch die Aufnahme einer Definition der Zuverlässigkeit im Gesetz verdeutlicht werden. Je nach konkreter Tätigkeit innerhalb des Unternehmens könnten die für diese Einschätzung einzuholenden Informationen sehr unterschiedlich ausfallen. Denkbar aber keineswegs zwingend sei die Einholung eines polizeilichen Führungszeugnisses. In anderen Fällen sei es ausreichend, im Rahmen eines persönlichen Gesprächs eine Einschätzung zu gewinnen. Aufgrund der Vielgestaltigkeit der konkreten Umstände – Risikofaktoren des Unternehmens wie Branche, Ausrichtung des Unternehmens, Vertriebswege, Kundenstamm, interne Strukturen sowie Risi-

kofaktoren der konkreten Position des Beschäftigten wie Kontakt zu Kunden, Intensität der internen Kontrolle, Datenzugang, Durchführung von Zahlungsvorgängen – käme der Geschäftsleitung insoweit ein breiter Beurteilungsspielraum zu, welche Maßnahmen für die Zuverlässigkeitsprüfung im jeweils konkreten Fall angemessen seien.

Begleitende untergesetzliche Maßnahmen

Ferner begrüßten die Berichterstatter, dass beim Bundesministerium der Finanzen bereits ein „Forum für Geldwäscheprävention“ als zusätzliche untergesetzliche Maßnahme im August 2011 gegründet worden sei. Diese Kontaktgruppe der zuständigen Ressorts von Bund und Ländern, der Aufsichtsbehörden, der Interessengruppen der Wirtschaft sowie der Wissenschaft habe bereits begonnen, eine sog. Bedrohungsanalyse für bestimmte Produkte und Marktentwicklungen, etwa dem E-Geld und dem hohen Bargeldumlauf in Deutschland, zu erstellen. Die Berichterstatter seien davon überzeugt, dass ein solches Forum – neben den Typologienpapieren und den übrigen Sensibilisierungsmaßnahmen gegenüber den Verpflichteten durch die Financial Intelligence Unit (FIU) beim Bundeskriminalamt - auch eine wichtige Rolle bei dem Erkennen von Schwachstellen im Rahmen der Geldwäscheprävention und von Einfallstoren für Geldwäsche in der Wirtschaft spielen und die Typologienarbeit des Bundeskriminalamts in diesem Bereich unterstützen könne. Das Forum für Geldwäscheprävention beim Bundesministerium der Finanzen könne sich nach Ansicht der Berichterstatter auch dazu eignen, durch einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch zwischen dem Bund und den Ländern über die Umsetzung einzelner geldwäscherechtlicher Maßnahmen aussagefähige Informationen über den Stand der Umsetzung internationaler Standards in Deutschland in allen relevanten Aufsichtsbereichen zu erhalten. In diesem Zusammenhang solle nach Ansicht der Berichterstatter in dieser Arbeitsstruktur ein Konsens zwischen Bund und Ländern in der Frage erreicht werden, mit welchen Methoden und Instrumenten sowie in welchem Zeitrahmen eine unbefangene Evaluierung der Umsetzungsmaßnahmen sichergestellt werden könne. Die Berichterstatter begrüßten es, dass von Seiten des Bundesministeriums der Finanzen die Bereitschaft bestehe, die Berichterstatter auch über diese Frage hinaus am Arbeits- und Diskussionsprozess im Forum für Geldwäscheprävention zu beteiligen und den Finanzausschuss regelmäßig über die Arbeitsergebnisse des Forums für Geldwäscheprävention zu informieren.

Die Berichterstatter begrüßten es ebenfalls, dass in den Ländern unter der Koordination des Regierungspräsidiums Darmstadt inzwischen damit begonnen worden sei, die zuständigen Aufsichtsbehörden bei der Schaffung einer Verwaltungspraxis zur Auslegung von Vorschriften des Geldwäschegesetzes und bei Fragen der praktischen Implementierung zu vernetzen und die Industrie- und Handelskammern sowie die Organe der freien Berufe in diesen Prozess einzubeziehen.

Die Berichterstatter nahmen in diesem Zusammenhang zu stimmend zur Kenntnis, dass die Bundesregierung die Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich des Glücksspiels und insbesondere bei Öffnung des Marktes für das Internetglücksspiel durch die bevorstehende Neufas-

sung des Glücksspielstaatsvertrages der Länder die hieraus erwachsenden Geldwäscherisiken untersuchen und die notwendigen regulatorischen Maßnahmen, d. h. die Einbeziehung der Betreiber des Online-Glücksspiels als Verpflichtete des Geldwäschegesetzes, in Angriff nehmen werde.

Die Berichterstatter betonten ferner, dass nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages eine Evaluierung des Gesetzes und seiner Umsetzung etwa vom Bundesrechnungshof oder einer anderen, nicht selbst mit der Umsetzung des Gesetzes betrauten Institution vorzulegen sei.

Die Fraktion der SPD betonte zudem, sie werde die Arbeit des seit August 2011 existierenden „Forums für Geldwäscheprävention“ konstruktiv begleiten und die Bundesregierung an ihre Zusage erinnern, den Deutschen Bundestag aktiv an der Arbeit des Forums zu beteiligen. Im Bereich des „Onlineglücksspiels“ blieben jedoch aktuell Fragen offen, die nicht auf die Behandlung im „Forum für Geldwäscheprävention“ warten könnten: Angesichts der Tatsache, dass die vom Glücksspielstaatsvertrag losgelöste schleswig-holsteinische Regelung bereits Anfang 2012 in Kraft treten werde, könne hier sehr bald ein massives Geldwäsche-Problem entstehen. Die USA hätten das „Onlineglücksspiel“ bereits vor zehn Jahren streng reguliert und dies seinerzeit mit dem vorhandenen Geldwäscherisiko begründet. Insofern dürfe keine Zeit mit der Diskussion des Geldwäschepotentials unzureichend regulierter Online-Spielangebote, die reale Geldgewinne und -transfers ermöglichen, verloren werden, da von anonymen Transaktionen eine wesentliche Geldwäschegefahr ausgehe.

Auch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betonte, sie werde die Mitarbeit im „Forum für Geldwäscheprävention“ sehr ernst nehmen und dort das Thema aktiv vorantreiben.

Petition

Außerdem übermittelte der Petitionsausschuss dem Finanzausschuss zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung eine Bürgereingabe zum Geldwäschegesetz und bat gemäß § 109 der Geschäftsordnung um Abgabe einer Stellungnahme. Der Finanzausschuss zog die Petition in seine Beratungen mit ein.

Mit der Eingabe, die am 5. Januar 2010 eingereicht wurde, fordert der Petent, die seines Erachtens vom Bundesministerium des Innern sowie von den Landesinnenministerien billegend in Kauf genommene Geldwäsche endlich wirkungsvoll zu unterbinden.

Der Gesetzgeber greift die Petition insoweit auf, als er

- zum einen die gesetzlichen Vorgaben zur Geldwäscheprävention optimiert und
- zum anderen durch Einrichtung eines „Forums für Geldwäscheprävention“ und Verhinderung der Terrorismusfinanzierung, das bei dem Bundesministerium der Finanzen angesiedelt werden soll und die Arbeit der Ressorts sowie des Bundeskriminalamts – Zentralstelle für Verdachtsmeldungen –, des Zollkriminalamts und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in diesem Bereich koordinieren soll, die Umsetzung der gesetzlichen Maßnahmen auf allen Ebenen verbessern will.

Ergänzung des Kreises der zur Vornahme der Sorgfaltspflichten nach dem Geldwäschegesetz befugten „Dritten“

Zudem legten die Koalitionsfraktionen einen Änderungsantrag zur Ergänzung des Kreises der zur Vornahme der Sorgfaltspflichten nach dem Geldwäschegesetz befugten „Dritten“ nach § 7 Absatz 1, derer sich ein Verpflichteter zu Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten bedienen kann, vor. Damit sollen neben den Verpflichteten im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 2a, die mit dem Gesetz zur Umsetzung der Zweiten E-Geld-Richtlinie vom 1. März 2011 als Verpflichtete im Sinne des Geldwäschegesetzes zusätzlich aufgenommen wurden, auch die Verpflichteten im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 6 mit den übrigen Verpflichteten, die als „Dritte“ im Sinne des Absatzes 1 gelten, gleichgestellt werden.

Die Fraktion DIE LINKE. thematisierte darüber hinaus die Rolle der Geldspielhallen für Geldwäsche und plädiert dafür, diese in die Liste der „Verpflichteten“ gemäß Geldwäschegesetz aufzunehmen. Entgegen dem, was beim Berichterstattergespräch von den Ländern geäußert worden sei, würden Kriminalbeamte sowie öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige unter anderem in einem vorliegenden Gutachten vom April 2011 deutlich machen, dass dort unter anderem durch die Manipulation von Geldspielgeräten enorme Möglichkeiten lägen, Gelder weiß zu waschen. Dies nicht zu adressieren sei ein nicht hinnehmbares Unterlassen. Nachdem die Koalitionsfraktionen hierzu keinen eigenen Änderungsantrag vorlegten, beantragte die Fraktion DIE LINKE., in Artikel 1 nach Nummer 3 eine neue Nummer einzufügen, die „Personen, die gewerblich Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit betreiben“, in die Liste der „Verpflichteten“ des § 2 Absatz 1 GwG aufnimmt, da sowohl Kriminalbeamte als auch an der Überprüfung von Geldspielgeräten beteiligte, öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige im Betreiben von Geldspielgeräten eine gute Möglichkeit sähen, der Kriminalität entstammende Gelder „weiß zu waschen“. Dem gegenüber würden die im Berichterstattergespräch vorgebrachten Argumente der Länderministerien nicht überzeugen, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorlägen, dass in Geldspielhallen Gelder illegaler Herkunft legalisiert würden. Gerade die langjährige Vernachlässigung der Geldwäscheprävention im Verantwortungsbereich der Länder lasse es fraglich erscheinen, ob sich von deren Seite ernsthaft um eine Aufhellung dieses Sachverhaltes bemüht werde.

Die Fraktion der SPD betonte, in den Berichterstattergesprächen sei klar geworden, dass die Aufnahme der Geldspielhallenbetreiber in die Liste der Verpflichteten zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten nach dem Geldwäschegesetz systematisch nicht zu diesem Gesetzgebungsverfahren passe. Das Thema Geldwäschebekämpfung müsse in diesem Bereich gesondert angegangen werden.

Dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen stimmte der Ausschuss mit den Stimmen aller Fraktionen zu.

Den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. lehnte der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ab.

Weitere Änderungsanträge

Ferner legten die Koalitionsfraktionen einen Änderungsantrag vor, mit dem Anpassungen im Geldwäschegesetz an die Vorgaben der EU-Auktionsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 1031/2010) angestrebt wurden.

Dem Änderungsantrag stimmte der Ausschuss mit den Stimmen aller Fraktionen zu.

Dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zur Anpassung der Meldepflichten der jeweiligen Aufsichtsbehörden an die Meldepflichten von Berufsheimnisträgern stimmte der Ausschuss mit den Stimmen aller Fraktionen zu.

Dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zur Anpassung bei den Bußgeldtatbeständen im Geldwäschegesetz an die zivilrechtlich entstehenden Vertragsbeziehungen stimmte der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. zu.

Dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank zur Umsetzung der Verordnungen (EG) Nr. 1338/2001 und (EG) Nr. 44/2009 zur Festlegung von zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung erforderlichen Maßnahmen stimmte der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu.

Dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zur Änderung des Münzgesetzes zur Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 1210/2010 zur Echtheitsprüfung von Euro-Münzen und zur Behandlung von nicht für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen stimmte der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu.

Dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zur Änderung des Inkrafttretens, um den Verpflichteten bei bestimmten Neuregelungen eine ausreichende Übergangsfrist einzuräumen, stimmte der Ausschuss mit den Stimmen aller Fraktionen zu.

Weiteren sechs Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen, die überwiegend redaktioneller Natur sind, stimmte der Ausschuss mit den Stimmen aller Fraktionen zu.

B. Besonderer Teil

Zur Inhaltsübersicht

Redaktionelle Folgeänderung durch die Einfügung der neuen Artikel 7 bis 11.

Zu Artikel 1 (Änderung des Geldwäschegesetzes)

Zu Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa – neu – (§ 2 Absatz 1 Nummer 2)

Allgemeines

Die Ergänzungen ergeben sich aus dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Europäischen Kommission vom 12. November 2010 über den zeitlichen und administrativen Ablauf sowie sonstige Aspekte der Versteigerung von Treibhausgasemissionszertifikaten gemäß der

Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft (ABl. L 302 vom 18.10.2010, S. 1) (EU-Auktionsverordnung). Zwar ist die Verordnung unmittelbar anwendbar und bedarf insoweit grundsätzlich keiner Umsetzung, in einigen Fällen sind gleichwohl Gesetzesanpassungen erforderlich.

Zu § 2 Absatz 1 Nummer 2 im Einzelnen

Artikel 59 der EU-Auktionsverordnung normiert, dass für bestimmte Personen besondere Verhaltensregeln im Rahmen des Bieterverfahrens nach der Verordnung gelten. Hierzu zählt gemäß Artikel 59 Absatz 5 Buchstabe c der EU-Auktionsverordnung die Einhaltung der nationalen geldwäscherechtlichen Vorgaben. Demzufolge sind die in Artikel 59 Absatz 1 der EU-Auktionsverordnung genannten Personen als Verpflichtete im Sinne des § 2 des Geldwäschegesetzes dem nationalen Geldwäscherpräventionsregime zu unterwerfen.

Zu den in diesem Sinne relevanten Personen zählen die gemäß Artikel 18 Absatz 2 der EU-Auktionsverordnung zur Gebotseinstellung zugelassene Personen. Diese gelten gemäß § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 11 des Kreditwesengesetzes bisher nicht als Finanzdienstleistungsinstitute und sind bisher auch nicht Verpflichtete gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes.

Durch die Änderung des Geldwäschegesetzes wird die sie betreffende Ausnahmefiktion aufgehoben mit der Folge, dass die gemäß Artikel 18 Absatz 2 der EU-Auktionsverordnung zur Gebotseinstellung zugelassenen Personen als Finanzdienstleistungsinstitute künftig Verpflichtete im Sinne des Geldwäschegesetzes sind und der diesbezüglichen Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegen.

Zu Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 3 Absatz 2 Satz 3 und 4 – neu)

Für die Fälle, in denen E-Geld-Institute oder Einlagenkreditinstitute E-Geld-Agenten für ihren Vertrieb einsetzen, die im Namen und für den jeweiligen Emittenten als selbständige Handelsvertreter ohne Einbindung in die Geschäftsorganisation des Emittenten E-Geld gegenüber dem E-Geld-Inhaber vertreiben, werden die Regelungen des § 25i des Kreditwesengesetzes bzw. § 22 Absatz 2 des Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes durch die Änderung den Sorgfaltspflichten, die durch E-Geld-Agenten zu erfüllen sind, angepasst, um für im E-Geld-Geschäft identische Geldwäscherisiken einheitliche Regelungen im Rahmen der Geldwäscherprävention zu schaffen.

Soweit E-Geld gegen von Zentralbanken geschaffenes Geld emittiert oder vertrieben wird und dieser Vertrieb anonym unter Verzicht auf die Identifizierung des E-Geld-Inhabers nicht kontengestützt (über das identifizierte Girokonto oder Zahlungskonto) erfolgt, bestehen nach nationalen und internationalen Risikoanalysen der Ermittlungsbehörden, Finanzmarktaufsichtsbehörden, der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) und der internationalen Kreditwirtschaft (Wolfsberg-Gruppe) erhebliche Geldwäscherisiken.

In diesem Zusammenhang haben sich die Typologien „anonyme Ausgabe von E-Geld gegen Bezahlung von Bargeld“

ebenso wie der „Vertrieb über einen selbständigen E-Geld-Agenten (z. B. Kioske, Tankstellen)“ als besonders risikobehaftet erwiesen. Die E-Geld-Agenten sind als Selbständige nicht in die Geschäftsorganisation des (meist im Ausland) domizilierenden E-Geld-Emittenten (E-Geld-Institute oder Einlagenkreditinstitute) – wie eine Zweigstelle oder ein Tochterunternehmen des Emittenten – eingebunden. Weitere gesteigerte Risiken sind beim Pooling von über unterschiedliche Vertriebswege und unterschiedliche Emittenten generiertem E-Geld bei einem E-Geld-Inhaber, den Handel von E-Geld über selbständige Personen und Unternehmen, die E-Geld wie Finanzinstrumente auf dem Sekundärmarkt handeln, festzustellen. Soweit die Ausgabe von E-Geld nicht durch unbare Bezahlung, etwa durch Kreditkarte oder Zahlkarte für ein identifiziertes Bankkonto oder Kartenkonto erfolgt, hat sich als ein wirksames Instrument zur Minimierung der Geldwäscherisiken – neben den allein vom Emittenten zu treffenden Sicherungsmaßnahmen (Monitoring der E-Geld-Schattenkonten, Monitoring der Akzeptanzstellen und Identifizierung des E-Geld-Inhabers beim Rücktausch von E-Geld gegen Bargeld) – die Identifizierung des E-Geld-Inhabers am „Point of Sale“ erwiesen, soweit der E-Geld-Inhaber nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt vom Emittenten identifiziert worden ist. Diesem Präventionsansatz wird im Gesetz Rechnung getragen. Das „Know your customer“-Prinzip, dessen zentrales Element die Identifizierung des Kunden ist, gilt grundsätzlich auch für das E-Geld-Geschäft, um auch beim Einsatz von E-Geld-Produkten wie bei jedem anderen im Zahlungsverkehr genutzten Produkt (Überweisung, Lastschrift) die vollständige Nachvollziehbarkeit des Zahlungsstroms aus solvenzrechtlichen und geldwäscherechtlichen Gründen zu ermöglichen.

Neben den E-Geld-Emittenten sollen mit dieser Regelung grundsätzlich auch E-Geld-Agenten von Einlagenkreditinstituten, wie diese für E-Geld-Agenten von E-Geld-Instituten bereits der Fall ist, zum Adressaten geldwäscherechtlicher Pflichten werden. Allerdings gelten auch für sie die Bagatellgrenzen des § 25i Absatz 2 des Kreditwesengesetzes. Für E-Geld-Beträge von 100 Euro oder weniger pro Kalendermonat können E-Geld-Agenten daher von der Erfüllung der Identifizierungspflicht für wieder aufladbare E-Geld-Produkte und nicht wieder aufladbare Produkte absehen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass vom Verpflichteten gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sicherzustellen ist, dass die für einen Kalendermonat geltende Schwelle nicht überschritten wird, das ausgegebene E-Geld nicht mit E-Geld eines anderen E-Geld-Inhabers oder mit E-Geld eines anderen Emittenten gepoolt und damit technisch verbunden werden kann und sich beim Rücktausch gegen Bargeld dieser nur auf einen Wert von 20 Euro oder weniger bezieht.

Soweit das E-Geld auf einem wieder aufladbaren E-Geld-Träger ausgegeben wird, muss ebenfalls technisch, etwa durch eine Höchstbetragssperre im System, sichergestellt sein, dass der genannte Betrag von 100 Euro nicht überschritten werden kann. Damit diese technischen Voraussetzungen erfüllt sind, muss der pflichtige E-Geld-Agent vom E-Geld-Emittenten im Innenverhältnis die Installierung dieser technischen Maßnahmen und die hierfür erforderlichen informationstechnischen Änderungen im System verlangen und ihren technischen Vollzug kontrollieren. Gegenüber der

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist insoweit der E-Geld-Agent aufsichtsrechtlich als Verpflichteter anzusehen, der für das Funktionieren und die Einhaltung dieser vom Gesetz geforderten technischen Schritte verantwortlich ist. Kann er das Funktionieren nicht sicherstellen, darf er kein E-Geld ohne Identifizierung abgeben.

Der Bundesanstalt wird über den Verweis auf § 25i Absatz 4 die Kompetenz eingeräumt, im Rahmen ihrer laufenden Aufsicht, insbesondere über Prüfungen gemäß vor Ort, die Einhaltung dieser technischen Maßnahmen durch den einzelnen Verpflichteten zur Minimierung von Geldwäscherisiken auch gegenüber dem E-Geld-Agenten zu überprüfen und den von ihr festgestellten Risiken mit geeigneten Maßnahmen entgegenzuwirken. Dies gilt nicht nur beim Vorliegen von Risiken der Geldwäsche bei der Verwendung eines bestimmten E-Geld-Trägers, sondern auch im Zusammenhang mit anderen Straftaten. Soweit die im Gesetz verlangten technischen Schritte nicht getroffen worden sind oder der Einsatz eines E-Geld-Träger risikobehaftet ist, kann die Bundesanstalt angemessene Gegenmaßnahmen treffen. Hierfür enthält Absatz 4 einen abgestuften, am Prinzip der Verhältnismäßigkeit ausgerichteten Maßnahmenkatalog.

Im Falle des Vorliegens geringer Risiken kann die Bundesanstalt hingegen gestatten, von der Erfüllung einzelner Pflichten abzusehen.

Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten, namentlich die Identifizierung des Kunden bei Ausgabe von E-Geld gegen Barzahlung, muss nicht ausschließlich am „Point of Sale“ durch den verpflichteten E-Geld-Agenten selbst vorgenommen werden. Das Geldwäschegesetz erlaubt bei der Erfüllung der genannten Sorgfaltspflichten eine Ausführung durch Dritte unter der Verantwortung des Verpflichteten (§ 7 Absatz 1 GwG), soweit der Verpflichtete auch unbeschränkter Zugang zu den Identifikationsdaten hat. Diese Dritten können mithin für den Agenten diese Sorgfaltspflichten erfüllen.

Dritte können sein:

- a) der in der EU lizenzierte Emittent des E-Gelds, unabhängig davon, ob er seinen Sitz in Deutschland oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat,
- b) jedes andere in der EU lizenzierte Kreditinstitut, Zahlungsinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut oder Versicherungsunternehmen,
- c) Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater,
- d) Personen, soweit mit dem Agenten eine vertragliche Vereinbarung besteht und diese zuverlässig sind. Hierunter fällt etwa die Deutsche Post AG mit dem Postident-Verfahren.

Gerade der E-Geld-Emittent, der ohnehin verpflichtet ist, in Erfüllung des „Know your customer“-Prinzips seinen Kunden zu identifizieren, kann die Funktion des Dritten nach § 7 Absatz 1 GwG in der Praxis wahrnehmen. Dieser vom Geldwäschegesetz und in der Dritten Geldwäscherichtlinie (2005/60/EG) bereits auch für solche Sachverhalte vorgese-

hene Weg des gesetzlich geregelten Outsourcing kann die tatsächliche Vornahme der Sorgfaltspflichten durch den Agenten auf ein absolutes Minimum reduzieren.

Wenn beim Emittenten eine Identifizierung – etwa im Zusammenhang mit der Eröffnung eines E-Geld-Kontos oder Zahlungskontos – vorgenommen würde, könnten alle für diesen Emittenten tätigen E-Geld-Agenten auf diese beim Emittenten hinterlegten Datensätze über die Identifizierungsdaten der Kunden (online) zugreifen. Der E-Geld-Agent müsste lediglich sicherstellen und in den Büchern festhalten, dass die auftretende Person mit der bereits identifizierten Person identisch ist. Auf diesen Datensatz könnte bei jeder Aufladung der Karte, soweit damit der Identifizierungsschwellenwert überschritten wird, vom Agenten ohne großen Aufwand zugegriffen werden.

Zu Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 6 Absatz 2 Nummer 1 letzter Satz)

Abgeordnete des Europäischen Parlaments sind wie Abgeordnete des Deutschen Bundestages vom deutschen Volk gewählt. Es ist daher vertretbar, beide Parlamentariergruppen insoweit gleich zu behandeln.

Zu Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 7 Absatz 1 Satz 3)

Mit der Ergänzung in § 7 Absatz 1 Satz 3 sollen neben den Verpflichteten im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 2a, die mit dem Gesetz zur Umsetzung der Zweiten E-Geld-Richtlinie vom 1. März 2011 als Verpflichtete im Sinne des Geldwäschegesetzes zusätzlich aufgenommen wurden, auch die Verpflichteten im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 6 mit den übrigen Verpflichteten, die als „Dritte“ im Sinne des Absatzes 1 gelten, gleichgestellt werden.

Die in § 2 Absatz 1 Nummer 6 genannten Investmentaktiengesellschaften, Kapitalanlagegesellschaften bzw. im Inland gelegene Zweigniederlassungen von EU-Verwaltungsgesellschaften werden von der Richtlinie 2005/60/EG gemäß deren Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe d bzw. Buchstabe f als Finanzinstitute definiert und gemäß Artikel 15 und 16 der Richtlinie 2005/60/EG ist ihre Einstufung als „Dritte“ zulässig. Der Geschäftsbetrieb der in § 2 Absatz 1 Nummer 6 aufgeführten Verpflichteten ist nämlich erlaubnispflichtig, sie haben die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden und die Anforderungen zur Aufbewahrung von Unterlagen nach dem Geldwäschegesetz anzuwenden und werden im Hinblick auf deren Einhaltung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beaufsichtigt. In anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union werden solche Organismen für die gemeinsame Anlage in Wertpapieren, die ihre Anteilscheine oder Anteile vertreiben, ebenfalls als „Dritte“ anerkannt. Ihre Aufnahme in § 7 kann zudem in der Praxis zur Vermeidung von doppeltem Aufwand führen, wenn beispielsweise eine Kapitalanlagegesellschaft im Rahmen der individuellen Portfolioverwaltung für einen Kunden diesen bereits identifiziert hat und das Institut, bei dem das verwaltete Vermögen des Kunden verwahrt wird, zur Erfüllung der eigenen Sorgfaltspflichten künftig auf die Kapitalanlagegesellschaft als Dritten zurückgreifen kann.

Zu Nummer 9 (§ 9)**Zu Buchstabe b (Absatz 2)**

Zu Nummer 1

Der Gesetzentwurf sah bisher vor, die Unternehmen und Personengruppen des sog. Nichtfinanzsektors zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten zu verpflichten. Mit der Änderung werden nur noch die Verpflichteten gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 und 11 des Geldwäschegesetzes hierzu verpflichtet. Die übrigen Verpflichteten des Nichtfinanzsektors werden hiervon grundsätzlich freigestellt. Allerdings kann die zuständige Aufsichtsbehörde die Bestellung anordnen. Bei besonderen Personengruppen, den Händlern hochwertiger Güter, bei denen die Risiken der Geldwäsche höher zu bewerten ist als bei den übrigen Güterhändlern, soll die Aufsichtsbehörde die Bestellung anordnen. Diese Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten bürokratischen und finanziellen Aufwand für die Verpflichteten bedeutet, wohingegen in bestimmten Berufszweigen oder Branchen grundsätzlich von einem relativ geringen Geldwäscherisiko ausgegangen werden kann. Um diese Verpflichteten nicht übermäßig zu belasten, wurde insoweit das Regel-Ausnahme-Verhältnis umgekehrt und die Berufsgruppen von der gesetzlichen Pflicht ausgenommen. Die Anzahl der Mitarbeiter als Anknüpfungspunkt für die Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten ist aufgrund der nun geänderten Konzeption nicht mehr von Bedeutung.

Zu Nummer 4

Die Ergänzung in § 9 Absatz 2 Nummer 4 trägt den Anforderungen der FATF in den Empfehlungen 15 und 16 Rechnung. Empfehlung 15, auf die die Empfehlung 16 für den Nichtfinanzsektor verweist, fordert geeignete Verfahren zur Gewährleistung hoher Standards bei der Personalauswahl. Durch die Erfüllung der Pflicht zur Prüfung der Zuverlässigkeit im arbeitsrechtlichen Bereich soll dem Eindringen von Mittelsmännern und „Brückenköpfen“ in die für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wichtigen Berufs- und Unternehmensgruppen vorgebeugt werden. Die Beschäftigten müssen nach ihrer Persönlichkeit Gewähr dafür bieten, die Vorschriften dieses Gesetzes und anderer geldwäscherechtlich relevanter Gesetze sowie die internen Grundsätze, die der Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung dienen, zu beachten. Die FATF kritisiert die mangelhafte Umsetzung dieser Vorgaben in Deutschland (vgl. Tz. 735, 753 – dritter Aufzählungspunkt, Tz. 968 – 972, 973 – fünfter Aufzählungspunkt und die Bewertungen zu den Empfehlungen 15 und 16).

Der Begriff der Zuverlässigkeit (vgl. § 14 Absatz 2 Nummer 3 des Geldwäschegesetzes – a. F. –, der 2008 außer Kraft getreten ist) lehnt sich an den gleich lautenden, unbestimmten Rechtsbegriff im Gewerberecht an (vgl. Bundestagsdrucksache 12/2704, S. 20). Die Berichterstatter geben zu bedenken, dass die FATF-Vorgabe bei dem Erfordernis der Zuverlässigkeit aus zutreffenden Gründen keine Differenzierung zwischen denjenigen Angestellten und Mitarbeitern vornimmt, die befugt sind, bare oder unbare Transaktionen auszuführen oder die mit der Anbahnung und Begründung von Geschäftsbeziehungen befasst sind, und denjenigen Mitarbeitern, die beispielsweise rein interne Verwaltungsaufgaben verrichten, soweit diese ebenfalls der Geldwäsche und

der Terrorismusfinanzierung Vorschub leisten können. Auch der Zuverlässigkeitsbegriff im nationalen Recht stellt als unbestimmter Rechtsbegriff in erster Linie wie die FATF auf die Persönlichkeit des Beschäftigten und nur sekundär auf dessen Funktion und Aufgaben ab.

Allerdings hat der Verpflichtete bei der Auswahl der für die Kontrolle der Zuverlässigkeit einzusetzenden Instrumente nicht zuletzt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit einen Beurteilungsspielraum. Die Zuverlässigkeit der Beschäftigten mag zwar regelmäßig bei Begründung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zu überprüfen sein. Die Verpflichteten haben allerdings bei der Kontrolle der Zuverlässigkeit der Beschäftigten, insbesondere während des Bestehens eines solchen Verhältnisses, hinsichtlich der Kontrolldichte und der einzusetzenden Kontrollinstrumente (Personalbeurteilungssysteme, spezifische Kontrollsysteme, Negativtestate) einen risikoangemessenen Beurteilungsspielraum, dessen praktische Anwendung gegenüber den zuständigen Behörden im Einzelfall plausibel darzulegen ist.

Zu Buchstabe c – neu – (Absatz 4 – neu)

Vergleiche hierzu die Begründung zu Buchstabe b (Absatz 2 Nummer 1).

Zu Buchstabe d (Absatz 5)

Redaktionelle Folgeänderungen aus den Änderungen zu den §§ 9 und 16.

Zu Nummer 13 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa
(§ 12 Absatz 1 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Im Entwurf eines Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention ist der Änderungsbefehl zu § 12 Absatz 1 Satz 1 des Geldwäschegesetzes aufgrund eines Redaktionsversehens insoweit unvollständig.

Zu Nummer 15 Buchstabe b (§ 14 Absatz 1)

Für die Verpflichteten gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 7 und 8 des Geldwäschegesetzes (Berufsheimlichkeitspflicht) sollen die Meldepflichten weiterhin nur eingeschränkt gelten, um den berufsrechtlichen Schweigepflichten Rechnung zu tragen. Eine entsprechende Anpassung soll nun für die jeweiligen Aufsichtsbehörden erfolgen, um zu verhindern, dass für die Verpflichteten zwar eine Ausnahme der Meldepflicht greift, die jeweilige Aufsichtsbehörde jedoch weiterhin zur Meldung verpflichtet bleibt. Dies kann in bestimmten Konstellationen zu Wertungswidersprüchen führen und die Ausnahmeregelung des § 11 Absatz 3 des Geldwäschegesetzes unterlaufen. Es ist daher folgerichtig, die Ausnahmeregelung in entsprechender Anwendung auch auf die jeweilige Aufsichtsbehörde zu erstrecken.

Zu Nummer 17 (§ 16)**Zu Buchstabe a (Absatz 1)****Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 2)**

Allgemeines

Vergleiche hierzu die allgemeine Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa – neu – (§ 2 Absatz 1 Nummer 2).

Zu § 16 Absatz 1 Satz 2 im Einzelnen

Artikel 55 Absatz 1 der Auktionsverordnung gibt vor, dass „die gemäß Artikel 37 Absatz 1 der Richtlinie 2005/60/EG genannte zuständige einzelstaatliche Behörde“ überwacht, ob bestimmte Auktionsplattformen die Vorgaben des Artikels 19 und des Artikels 20 Absatz 6 der Auktionsverordnung erfüllen. Ungeachtet der Einbeziehung dieser Auktionsplattformen in den Regelungsbereich des Geldwäschegesetzes bleibt das Erfordernis, die Befugnisse der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Teilbereiche der Auktionsverordnung zu erstrecken. Als zuständige Aufsichtsbehörde wird die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestimmt.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 4 und 5 – neu)

Folgeänderung aus der Änderung von Buchstabe b (Absatz 2).

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 2)

Zu Dreifachbuchstabe aaa (Buchstabe b)

Die Änderung beruht auf der Zweiten E-Geld-Richtlinie und bezieht die E-Geld-Institute in den Regelungsinhalt des Geldwäschegesetzes ein. Diese Anpassung war bereits mit dem Gesetz zur Umsetzung der Zweiten E-Geld-Richtlinie vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 288) erfolgt, aufgrund eines Redaktionsversehens durch ein anderes Gesetzesvorhaben jedoch revidiert worden.

Zu den Dreifachbuchstaben bbb und ccc

(Buchstabe e, g und h – neu)

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW-IV-Umsetzungsgesetz) hat sich die Struktur des § 16 Absatz 2 dieses Gesetzes insofern geändert, als nun der überwiegende Teil der der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unterliegenden Verpflichteten in Nummer 2 aufgeführt wird. Da die genannten Verpflichteten (E-Geld-Agenten im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 2b und 2c) ebenfalls der Aufsicht der BaFin unterliegen, sind sie in § 16 Absatz 2 Nummer 2 dieses Gesetzes aufzunehmen. Die Folgeänderungen dienen der erforderlichen Anpassung des übrigen Gesetzentwurfs.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 3a)

Vergleiche hierzu die Begründung zu den Dreifachbuchstaben bbb und ccc (Buchstabe e, g und h – neu)

Zu Buchstabe c (Absatz 3 Satz 1)

Die vorgesehenen Ergänzungen des § 16 um die Absätze 3 bis 6 wurden bereits mit Artikel 5 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW-IV-Umsetzungsgesetz) vorgenommen und sind am 1. Juli 2011 in Kraft getreten, so dass insoweit Erledigung eingetreten ist. Die Änderung in Absatz 3 resultiert daraus, dass die entsprechenden Befugnisse der Aufsichtsbehörden nach § 16 Absatz 2 Nummer 4 bis 8 bereits spezialgesetzlich geregelt sind und eine erneute Nennung nicht geboten ist. Demgegenüber besteht für die BaFin, deren Aufsichtsbefugnisse überwiegend im KWG spezialgesetzlich geregelt sind, eine

Regelungslücke für die in § 16 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe g und h – neu – genannten Verpflichteten, so dass eine Einbeziehung in Absatz 3 erforderlich ist.

Zu Buchstabe d (Absatz 6 Satz 1)

Um den zuständigen Behörden in den Ländern die Information der Verpflichteten über diejenigen Staaten, die als gleichwertig anerkannt werden, zu erleichtern, informiert das Bundesministerium der Finanzen die Länder über in diesem Zusammenhang getroffene Entscheidungen des bei der Europäischen Kommission nach Artikel 41 der Richtlinie 2005/60/EG eingerichteten „Ausschusses zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung.“

Zu Nummer 19 Buchstabe a (§ 17 Absatz 1 Nummer 1)

Die Ergänzung des Bußgeldtatbestandes ist erforderlich, weil der Verpflichtete im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 2b bzw. 2c des Geldwäschegesetzes keine vertraglichen Beziehungen mit dem Kunden hat, sondern der Vertrag zwischen dem E-Geld-Emittenten und dem E-Geld-Inhaber geschlossen wird. Der Verpflichtete im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 2b bzw. 2c des Geldwäschegesetzes, der die Identifizierungspflicht zu erfüllen hat, handelt am „Point of Sale“ als selbständiger Gewerbetreibender im Namen des E-Geld-Emittenten. Diesem zivilrechtlichen Unterschied ist in § 17 Absatz 1 Nummer 1 Rechnung zu tragen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Kreditwesengesetzes)

Zu den Nummern 1 bis 4 – neu –

(Inhaltsübersicht, § 10a Absatz 3, § 13c, Überschrift des Unterabschnitts 5a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Überschrift des Unterabschnitts 5a an den mit dem Gesetz zur Umsetzung der Zweiten E-Geld-Richtlinie vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 288, 301) geänderten Wortlaut des § 25c, der nicht mehr von betrügerischen Handlungen spricht. Die übrigen Änderungen dienen der Beseitigung textlicher Unstimmigkeiten, die durch das vorgenannte Gesetz entstanden sind.

Zu Nummer 6 (§ 25d)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Die Streichung von § 25d Absatz 3 – neu – folgt aus der Neuverortung dieses Regelungsinhalts in § 25i Absatz 3 – neu –.

Zu den Nummern 8 bis 11 – neu –

(§ 25i – neu –, §§ 46d, 46e, 56 Absatz 3 Nummer 7e – neu)

Mit dem mit Nummer 8 neu eingefügten § 25i werden für Einlagenkreditinstitute, die E-Geld emittieren, besondere Sorgfalts- und Organisationspflichten geschaffen, die sich an den spezifischen Geldwäscherisiken dieses Produkts ausrichten. Ebenfalls werden für die Bundesanstalt Prüfungs- und Aufsichtskompetenzen ergänzt, bei denen über die Beaufsichtigung des einzelnen Instituts hinaus die geldwäscherechtliche Produktaufsicht über die am Markt eingesetzten E-Geld-Träger ermöglicht werden soll. § 25i soll denselben Regelungsinhalt wie § 22 Absatz 2 und 3 des Zahlungsdienstleistungsgesetzes erhalten, der für E-Geld-Institute gilt, soweit diese wie Einlagenkreditinstitute E-Geld emittieren. Für die Fälle, in denen diese beiden Emittentengruppen E-Geld-Agenten für ihren Vertrieb einsetzen, die im Namen

und für den jeweiligen Emittenten als selbständige Handelsvertreter ohne Einbindung in die Geschäftsorganisation des Emittenten E-Geld emittieren, werden diese Regelungen auch auf E-Geld-Agenten angepasst, um für im E-Geld-Geschäft identische Geldwäscherisiken einheitliche Regelungen im Rahmen der Geldwäscheprävention zu schaffen.

Soweit E-Geld gegen von Zentralbanken geschaffenes Geld emittiert oder vertrieben wird und dieser Vertrieb anonym unter Verzicht auf die Identifizierung des E-Geld-Inhabers nicht kontengestützt über das identifizierte Girokonto oder Zahlungskonto erfolgt, bestehen nach nationalen und internationalen Risikoanalysen der Ermittlungsbehörden, Finanzmarktaufsichtsbehörden, der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) und der internationalen Kreditwirtschaft (Wolfsberg-Gruppe) erhebliche Geldwäscherisiken.

In diesem Zusammenhang haben sich die Typologien „anonyme Ausgabe von E-Geld gegen Bezahlung von Bargeld“ ebenso wie der „Vertrieb über einen selbständigen E-Geld-Agenten (z. B. Kioske, Tankstellen)“ als besonders risikobehaftet erwiesen. Die E-Geld-Agenten sind als Selbständige nicht in die Geschäftsorganisation des (meist im Ausland) domizilierenden E-Geld-Emittenten (E-Geld-Institute oder Einlagenkreditinstitute) – wie eine Zweigstelle oder ein Tochterunternehmen des Emittenten – eingebunden. Weitere gesteigerte Risiken sind beim Pooling von über unterschiedliche Vertriebswege und unterschiedliche Emittenten generiertem E-Geld bei einem E-Geld-Inhaber, den Handel von E-Geld über selbständige Personen und Unternehmen, die E-Geld wie Finanzinstrumente auf dem Sekundärmarkt handeln, festzustellen. Soweit die Ausgabe von E-Geld nicht durch unbare Bezahlung, etwa durch Kreditkarte oder Zahlkarte für ein identifiziertes Bankkonto oder Kartenkonto erfolgt, hat sich als ein wirksames Instrument zur Minimierung der Geldwäscherisiken – neben den vom Emittenten zu treffenden Sicherungsmaßnahmen (Monitoring der E-Geld-Schattenkonten, Monitoring der Akzeptanzstellen und Identifizierung des E-Geld-Inhabers beim Rücktausch von E-Geld gegen Bargeld) – die Identifizierung des E-Geld-Inhabers am „Point of Sale“ erwiesen, soweit der E-Geld-Inhaber nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt vom Emittenten identifiziert worden ist. Diesem Präventionsansatz wird im Gesetz Rechnung getragen. Das „Know your customer“-Prinzip, dessen zentrales Element die Identifizierung des Kunden ist, gilt grundsätzlich auch für das E-Geld-Geschäft, um auch beim Einsatz von E-Geld-Produkten wie bei jedem anderen im Zahlungsverkehr genutzten Produkt (Überweisung, Lastschrift) die vollständige Nachvollziehbarkeit des Zahlungsstroms aus solvenzrechtlichen und geldwäscherechtlichen Gründen zu ermöglichen. Die in Absatz 3 verankerte Pflicht, die die an den einzelnen, identifizierten E-Geld-Inhaber ausgegebenen und von diesem an Akzeptanzstellen oder sonstige Empfänger weitergeleiteten E-Geld-Beträge in einem Monitoringsystem für die jeweiligen Schattenkonten zusammenführt, dient demselben Zweck. Soweit das Kreditinstitut oder E-Geld-Institut, das E-Geld emittiert, technisch, d. h. etwa mit entsprechenden Sperrern, im System sicherstellt, dass ein E-Geld-Träger nicht mit einem höheren Betrag als 100 Euro

genutzt werden kann, bedarf es eines solchen Monitoringsystems nicht.

Bagatellgrenzen für E-Geld-Beträge von 100 Euro oder weniger pro Kalendermonat sind bei der Erfüllung der geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten, namentlich der Identifizierungspflicht für wieder aufladbare E-Geld-Produkte und nicht wieder aufladbare Produkte vorgesehen. Voraussetzung hierfür ist, dass das ausgegebene E-Geld nicht mit E-Geld eines anderen E-Geld-Inhabers oder mit E-Geld eines anderen Emittenten gepoolt und damit technisch verbunden werden kann und sich beim Rücktausch gegen Bargeld dieser nur auf einen Wert von 20 Euro oder weniger bezieht. Soweit das E-Geld auf einem wieder aufladbaren E-Geld-Träger ausgegeben wird, muss ebenfalls technisch – etwa durch eine systemimmanente Höchstbetragssperre – sichergestellt sein, dass der genannte Betrag von 100 Euro pro Kalendermonat nicht überschritten werden kann.

Mit § 25i Absatz 2, letzter Satz soll schließlich einer Umgehung des in diesem Absatz geregelten Schwellenwerts von 100 Euro durch eine künstliche Aufsplittung des erworbenen E-Geld-Betrags auf mehrere E-Geld-Träger entgegengewirkt werden (Smurfing). In der Regel wird eine solche Verbindung dann angenommen werden können, wenn eine solche Verbindung offenkundig ist und sich eine solche Verbindung dem mit dem E-Geld-Vertrieb am „point of sale“ befassten Mitarbeiter aufdrängen muss. Dieser ist nicht in einem solchen Falle zu zusätzlichen Aufzeichnungen verpflichtet; allerdings ist ein Verstoß gegen § 25i Absatz 2 nach § 17 Absatz 1 bußgeldbewehrt.

Der Bundesanstaht wird in Absatz 4 die Kompetenz eingeräumt, im Rahmen ihrer laufenden Aufsicht, insbesondere über Prüfungen vor Ort, die Einhaltung dieser technischen Maßnahmen durch den einzelnen Verpflichteten zur Minimierung von Geldwäscherisiken zu überprüfen und den von ihr festgestellten Risiken mit geeigneten Maßnahmen entgegenzuwirken. Dies gilt nicht nur beim Vorliegen von Risiken der Geldwäsche bei der Verwendung eines bestimmten E-Geld-Trägers, sondern auch im Zusammenhang mit anderen Straftaten. Soweit die im Gesetz verlangten technischen Schritte nicht getroffen worden sind oder der Einsatz eines E-Geld-Trägers risikobehaftet ist, kann die Bundesanstaht angemessene Gegenmaßnahmen treffen. Hierfür enthält Absatz 4 einen abgestuften, am Prinzip der Verhältnismäßigkeit ausgerichteten Maßnahmenkatalog.

Im Falle des Vorliegens geringer Risiken kann die Bundesanstaht hingegen gestatten, von der Erfüllung einzelner Pflichten abzusehen.

Der mit Nummer 11 eingeführte Bußgeldtatbestand ist eine entsprechende Folgeänderung und stellt sicher, dass Verstöße gegen vollziehbare Anordnungen der Bundesanstaht geahndet werden können.

Zu Artikel 6 (Änderung der Prüfungsberichtsverordnung)

Zu Nummer 2 (Anlage 6)

Die Nummer 33 der Tabelle (Anlage 6 zu § 21 PrüfBV) ist inhaltsgleich mit der Nummer 44 und daher als Doppelung zu streichen.

Zu Artikel 7 – neu – (Änderung des Handelsgesetzbuchs)

Die mit dem Gesetz zur Umsetzung der Zweiten E-Geld-Richtlinie vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 288) vorgenommenen Änderungen führten zu sprachlichen Unstimmigkeiten und bedürfen der redaktionellen Korrektur.

Zu Artikel 8 – neu – (Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Durch Artikel 5 Nummer 4 des Gesetzes zur Umsetzung der Zweiten E-Geld-Richtlinie vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 288) wurde dem § 13 Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAGKostVV) versehentlich ein Absatz 12 angefügt, obwohl es bereits eine Absatz mit dieser Zählbezeichnung gab. Seither gibt es zwei Absätze mit der Zählbezeichnung „(12)“. Der zuletzt angefügte Absatz soll daher die Zählbezeichnung „(13)“ erhalten.

Zu Artikel 9 – neu – (Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank)**Zu Nummer 1** (§ 14 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2 (§ 36)

Die Formulierung des Adressatenkreises wird neu gefasst, um Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 in der durch Verordnung (EG) Nr. 44/2009 geänderten Fassung Rechnung zu tragen. Die Adressaten umfassen neben den vormals verpflichteten Kredit- und bestimmten Finanzdienstleistungsinstituten nunmehr auch alle anderen Wirtschaftssubjekte, zu deren Aufgaben die Bearbeitung und Ausgabe von Banknoten oder Münzen gehört (z. B. Geldtransportunternehmen, Handelstreibende und Casinos). Absatz 4 und 4a regeln in Anpassung an die europarechtlichen Vorgaben der o. g. Verordnung den Katalog der Ordnungswidrigkeiten neu.

Zu Nummer 3 (§ 36a – neu)

Mittels einer zu erlassenden Rechtsverordnung sollen Einzelheiten zu den Meldepflichten im Rahmen des Banknotenrecyclings und den Vor-Ort-Prüfungen geregelt werden. Darüber hinaus sollen Mindestangaben für die Berichte zur Übermittlung von falschen oder als falsch verdächtigten Banknoten oder Münzen geregelt werden.

Zu Nummer 4 (§ 37a – neu)

Der Deutschen Bundesbank wird das Recht eingeräumt, Prüfungen durchzuführen und Auskünfte zu verlangen. Es bedarf regelmäßiger und systematischer Vor-Ort-Prüfungen der Bundesbank um das ordnungsgemäße Verfahren der Bargeldbearbeitung und der dazu verwendeten Geräte zu überprüfen. Die Inverkehrgabe von Falschgeld, auch wenn

sie unbemerkt und unbeabsichtigt geschieht, wirkt sich als Geldschöpfung aus, die bei Erreichen bestimmter Quantitäten inflationäre Wirkungen hervorrufen kann. Sofern bei einer Überprüfung der Bargeldbearbeiter Verstöße gegen die Verordnung festgestellt werden, soll die Deutsche Bundesbank das Recht zur Untersagung bestimmter Tätigkeiten erhalten.

Mit den Regelungen soll sichergestellt werden, dass die hohe Qualität des Banknotenumlaufs aufrechterhalten wird und Fälschungen von Banknoten frühzeitig erkannt und aus dem Verkehr gezogen werden.

Zu Artikel 10 – neu – (Änderung des Münzgesetzes)**Zu Nummer 1** (§ 3)**Zu Buchstabe a** (Absatz 2)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 Satz 2 – neu)

Die Verordnung (EU) Nr. 1210/2010 gibt den Mitgliedstaaten in Artikel 8 Absatz 2 die Möglichkeit, die Erstattung mutwillig deformierter Münzen abzulehnen. Dies gilt auch für solche Münzen, die in einem Verfahren verändert wurden, bei dem eine Deformierung zu erwarten war (Autoverschrottung, Rohstoffrecycling). Damit soll insbesondere der vorwiegend aus Asien stammende kommerzielle Import so genannter „Schrottmünzen“ zum Zwecke der Erstattung unterbunden werden.

Zu Nummer 2 (§ 7)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 3 (§ 7a – neu)

Die Deutsche Bundesbank wird zur „zuständigen nationalen Behörde“ zur Wahrnehmung der Aufgaben, die sich aus der unmittelbar geltenden Verordnung (EU) Nr. 1210/2010 ergeben, bestimmt.

Zu Nummer 4 (§ 9a – aufgehoben)

Redaktionelle Anpassung. Die Streichung erfolgt aufgrund der unmittelbar geltenden Verordnung (EU) Nr. 1210/2010.

Zu Nummer 5 (§ 12)

Aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1210/2010 sind die Bußgeldvorschriften zu erweitern. Darüber hinaus wird der Sanktionsrahmen für von der Deutschen Bundesbank zu erlassende Geldbußen überwiegend auf bis zu 20 000 Euro erhöht (bisher: bis zu 10 000 Euro), auch um bessere präventive Wirkung zu entfalten.

Zu Artikel 11 – neu – (Änderung des Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes)**Zu Nummer 1** (§ 22)**Zu Buchstabe a** (Absatz 2)

Mit dem neu in das Kreditwesengesetz neu eingefügten § 25i werden für Einlagenkreditinstitute, die E-Geld emittieren, besondere Sorgfalts- und Organisationspflichten ge-

schaffen, die sich an den spezifischen Geldwäscherisiken dieses Produkts ausrichten. Ebenfalls werden für die Bundesanstalt Prüfungs- und Aufsichtskompetenzen ergänzt, bei denen über die Beaufsichtigung des einzelnen Instituts hinaus die geldwäscherechtliche Produktaufsicht über die am Markt eingesetzten E-Geld-Träger ermöglicht werden soll. Durch die Einbeziehung dieser Norm in § 22 Absatz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes soll dieser Pflichtenmaßstab auch für E-Geld-Institute gelten, soweit diese wie Einlagenkreditinstitute E-Geld emittieren. Für die Fälle, in denen diese beiden Emittentengruppen E-Geld-Agenten für ihren Vertrieb einsetzen, die im Namen und für den jeweiligen Emittenten als selbständige Handelsvertreter ohne Einbindung in die Geschäftsorganisation des Emittenten E-Geld emittieren, werden diese Regelungen auch auf E-Geld-Agenten angepasst, um für im E-Geld-Geschäft identische Geldwäscherisiken einheitliche Regelungen im Rahmen der Geldwäscheprevention zu schaffen.

Soweit E-Geld gegen von Zentralbanken geschaffenes Geld emittiert oder vertrieben wird und dieser Vertrieb anonym unter Verzicht auf die Identifizierung des E-Geld-Inhabers nicht kontengestützt über das identifizierte Girokonto oder Zahlungskonto erfolgt, bestehen nach nationalen und internationalen Risikoanalysen der Ermittlungsbehörden, Finanzmarktaufsichtsbehörden, der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) und der internationalen Kreditwirtschaft (Wolfsberg-Gruppe) erhebliche Geldwäscherisiken.

In diesem Zusammenhang haben sich die Typologien „anonyme Ausgabe von E-Geld gegen Bezahlung von Bargeld“ ebenso wie der „Vertrieb über einen selbständigen E-Geld-Agenten (z. B. Kioske, Tankstellen)“ als besonders risikobehaftet erwiesen. Die E-Geld-Agenten sind als Selbständige nicht in die Geschäftsorganisation des (meist im Ausland) domizilierenden E-Geld-Emittenten (E-Geld-Institute oder Einlagenkreditinstitute) – wie eine Zweigstelle oder ein Tochterunternehmen des Emittenten – eingebunden. Weitere gesteigerte Risiken sind beim Pooling von über unterschiedliche Vertriebswege und unterschiedliche Emittenten generiertem E-Geld bei einem E-Geld-Inhaber, den Handel von E-Geld über selbständige Personen und Unternehmen, die E-Geld wie Finanzinstrumente auf dem Sekundärmarkt handeln, festzustellen. Soweit die Ausgabe von E-Geld nicht durch unbare Bezahlung, etwa durch Kreditkarte oder Zahlkarte für ein identifiziertes Bankkonto oder Kartenkonto erfolgt, hat sich als ein wirksames Instrument zur Minimierung der Geldwäscherisiken – neben den vom Emittenten zu treffenden Sicherungsmaßnahmen (Monitoring der E-Geld-Schattenkonten, Monitoring der Akzeptanzstellen und Identifizierung des E-Geld-Inhabers beim Rücktausch von E-Geld gegen Bargeld) – die Identifizierung des E-Geld-Inhabers am „Point of Sale“ erwiesen, soweit der E-Geld-Inhaber nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt vom Emittenten identifiziert worden ist. Diesem Präventionsansatz wird im Gesetz Rechnung getragen. Das „Know your customer“-Prinzip, dessen zentrales Element die Identifizierung des Kunden ist, gilt grundsätzlich auch für das E-Geld-Geschäft, um auch beim Einsatz von E-Geld-Produkten wie bei jedem anderen im Zahlungsverkehr genutzten Produkt (Überweisung, Lastschrift) die vollständige Nachvollziehbarkeit des Zahlungsstroms aus solvenzrechtlichen und geldwäscherechtlichen Gründen zu er-

möglichen. Die in Absatz 3 verankerte Pflicht, die an den einzelnen, identifizierten E-Geld-Inhaber ausgegebenen und von diesem an Akzeptanzstellen oder sonstigen Empfängern weitergeleiteten E-Geld-Beträge in einem Monitoring-System für die jeweiligen Schattenkonten zusammenzuführen, dient demselben Zweck.

Bagatellgrenzen für E-Geld-Beträge von 100 Euro oder weniger pro Kalendermonat sind jedoch bei der Erfüllung der geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten, namentlich der Identifizierungspflicht für wieder aufladbare E-Geld-Produkte und nicht wieder aufladbare Produkte auch für E-Geld-Institute vorgesehen. Voraussetzung hierfür ist, dass das ausgegebene E-Geld nicht mit E-Geld eines anderen E-Geld-Inhabers oder mit E-Geld eines anderen Emittenten gepoolt und damit technisch verbunden werden kann und sich beim Rücktausch gegen Bargeld dieser nur auf einen Wert von 20 Euro oder weniger bezieht. Soweit das E-Geld auf einem wieder aufladbaren E-Geld-Träger ausgegeben wird, muss ebenfalls technisch – etwa durch eine systemimmanente Höchstbetragssperre – sichergestellt sein, dass der genannte Betrag von 100 Euro pro Kalendermonat nicht überschritten werden kann.

Der Bundesanstalt wird die Kompetenz eingeräumt, im Rahmen ihrer laufenden Aufsicht, insbesondere über Prüfungen vor Ort, die Einhaltung dieser technischen Maßnahmen durch den einzelnen Verpflichteten zur Minimierung von Geldwäscherisiken zu überprüfen und den von ihr festgestellten Risiken mit geeigneten Maßnahmen entgegenzuwirken. Dies gilt nicht nur beim Vorliegen von Risiken der Geldwäsche bei der Verwendung eines bestimmten E-Geld-Trägers, sondern auch im Zusammenhang mit anderen Straftaten. Soweit die im Gesetz verlangten technischen Schritte nicht getroffen worden sind oder der Einsatz eines E-Geld-Trägers risikobehaftet ist, kann die Bundesanstalt angemessene Gegenmaßnahmen zu treffen. Hierfür enthält der Verweis auf § 25i Absatz 4 des Kreditwesengesetzes einen abgestuften, am Prinzip der Verhältnismäßigkeit ausgerichteten Maßnahmenkatalog.

Im Falle des Vorliegens geringer Risiken kann die Bundesanstalt hingegen gestatten, von der Erfüllung einzelner Pflichten abzusehen.

Zu den Buchstaben b und c (Absatz 3 und 3a)

Redaktionelle Folgeänderungen im Zusammenhang mit den Änderungen durch Buchstabe a sowie durch Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstaben bb und cc (§ 3 Absatz 2 Satz 3 ff. GwG) und in Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe b (§ 25d Absatz 3 KWG) und Nummer 8 (§ 25i – neu – KWG).

Zu Nummer 2 (§ 32 Absatz 3 Nummer 10a – neu)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a und stellt sicher, dass die Bundesanstalt Verstöße gegen vollziehbare Anordnungen ahnden kann.

Zu Artikel 12 (Inkrafttreten)

Mit der Regelung in Absatz 2 wird den Verpflichteten eine Übergangsfrist für diejenigen Regelungen eingeräumt, die im Vergleich zur gegenwärtigen Rechtslage völlig neu Sorg-

faltspflichten vorsehen. Die Übergangsfrist ist erforderlich, um innerbetriebliche Anpassungen in einem angemessenen Zeitraum vornehmen zu können.

Berlin, den 30. November 2011

Peter Aumer
Berichterstatter

Martin Gerster
Berichterstatter

Björn Sänger
Berichterstatter

Richard Pitterle
Berichterstatter

Dr. Gerhard Schick
Berichterstatter

